Der Staat und die Agnaten

Walther Schücking



Herrn Professor Dr. Merkel
in alter Verehrung
der Verfasser

Breslau d. 12 April 1902

Preis: 1 Mk. 50 Pfg.

Der Staat und die Agnaten.

Von

Dr. Walther Schücking
a. o. Professor der Rechte an der Universität Breslau.



Verlag von Gustav Fischer in Jena
1902.

Conrad, Dr. J., Prof. an der Univ. Halle a. S., **Grundriß zu Studium der politischen Ökonomie.** 1. Te **Nationalökonomie.** Dritte wesentlich erweiterte Auflage. 1900. Prei brosch. 8 Mk., geb. 9 Mk.

Litterar. Centralblatt 1901 Nr. 4.:

Ein ganz hervorragendes Buch, welches in seiner jetzigen erweiterten Gestalt ni nur von Studenten, sondern von allen, die mit nationalökonomischen Fragen sich fassen, mit Nutzen gebraucht werden wird. Die einzelnen Probleme sind klar u präzis und mit der größten Objektivität behandelt. Wir sind gewiß, daß das W allenthalben eine günstige Aufnahme erfahren wird, zumal eine gleiche kurze und grü liche Übersicht über das Gebiet der theoretischen Nationalökonomie bisher noch ni vorhanden war, und freuen uns zugleich auf das vom Verfasser bereits für 1901 Aussicht gestellte Erscheinen des zweiten Teiles, der die praktische Nationalökono behandeln wird.

—— II. Teil: **Volkswirtschaftspolitik.** Dritte, wesentlich erweiterte Au lage. 1902. Preis: brosch. 11 Mk. geb. 12 Mk.

—— **Leitfaden zum Studium der Volkswirtschaftspoliti** 1901. Preis: brosch. 2 Mk. 80 Pfg., geb. 3 Mk. 40 Pfg.

Cosack, Dr. Konrad, Prof. der Rechte in Bonn, **Lehrbuch de Deutschen bürgerlichen Rechts** auf der Grundla des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Dritte Auflage. 190 Erster Band: **Die allgemeinen Lehren und das Recht d Forderungen.** Preis: brosch. 11 Mk 50 Pfg., geb. 13 Mk. 50 P Zweiter Band: **Das Sachenrecht. Das Recht der Wertpapier Das Gemeinschaftsrecht. Das Familienrecht. Das Erbrec** Preis: brosch. 15 Mk., geb. 17 Mk.

Preis für das vollständige Werk: brosch. 26 Mk. 50 Pfg., geb. 30 Mk. 50 P

Archiv für bürgerliches Recht Bd. XIII., Heft 1:

. . . Sein Buch ist eine höchst anerkennenswerte Leistung, für die die gesam deutsche Juristenwelt dem stets rührigen Verfasser uneingeschränkte Anerkennung u Dank schuldet. Bei C. vereint sich eine sichere Beherrschung des so spröden Stof mit einem selbständigen, klaren und oft scharf pointierten Urteil, einer gleichmäßig Durchdringung des bisherigen Rechtszustandes und der maßgebenden — auch r manistischen Litteratur.

. . . . . Es ist so trefflich geschrieben, übersichtlich abgefaßt, dem Verständnis du oft höchst fein ersonnene und instruktive Beispiele näher gerückt, daß es dem B dürfnis der Lernenden, der Theoretiker und Praktiker in gleichem Maße gerecht wi

Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Dri Folge Bd. IV, Heft 2:

. . . . Darf eine allgemeine Charakteristik des Buches vorangestellt werden, wird sie sich dahin zusammenfassen lassen, daß der Lehrbuchston vorzüglich getrof ist. Wird dasselbe in gleicher Weise zu Ende geführt werden, woran wohl nicht zweifeln, so dürfte es sich gewiß bald zahlreiche Freunde bei Lehrern und Lernend erwerben. Was das Buch dem Lernenden besonders wertvoll macht, daß ist die Üb sichtlichkeit der Stoffanordnung, die Leichtigkeit und die leichte Verständlichkeit Sprache, die scharfe Betonung des Wesentlichen, die fortlaufende Erläuterung theoretischen Lehrsätze durch praktische Beispiele.

Damaschke, A., Vorsitzender des Bundes der deutschen Bodenreform Berlin, **Aufgaben der Gemeindepoliti „Vom Gemeindesozialismus".** Vierte umgearbeitete Auflag 9—12. Tausend. 1901. Preis: 1 Mk. 50 Pfg.

Die Zeit, Berlin, vom 31. Oktober 1901, Nr, 5:

Dieses Buch ist ein Markstein in zweifacher Beziehung: innerhalb der Bode reformbewegung bedeutet es die endgültige Abstreifung alles Unklaren, Utopischen . . Damit gewinnt das Buch auch seine grundlegende Bedeutung für die neuen Strömung in den Gemeinden. Es ist ein Standard Work der Mieterbewegung . . . D neue Auflage ist der früheren gegenüber wesentlich vertieft und bereichert . . . Es eine Freude, Gemeindepolitik zu machen, wenn man alles Material so übersichtli und vollständig zur Hand hat.

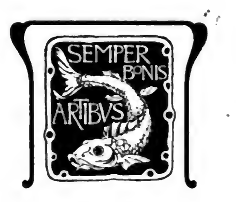
Der Staat und die Agnaten.

Von

Max Adrian

Dr. Walther Schücking

a. o. Professor der Rechte an der Universität Breslau.



Verlag von Gustav Fischer in Jena

1902.



Weimar. — Druck von R. Wagner Sohn.

Meiner lieben Braut

Adelheid von Laer

zugeeignet.

Ostern 1902.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung.

Als im Oktober 1857 im Befinden Friedrich Wilhelms IV. eine schlimme Wendung eingetreten war und der Prinz von Preußen mit der Möglichkeit seines sofortigen Regierungsantrittes rechnen mußte, beriet er auf einem Spaziergang mit Bismarck, ob er, zur Regierung gelangt, die Verfassung unverändert annehmen oder zuvor eine Revision derselben fordern solle. Bismarck meinte, die Ablehnung der Verfassung würde sich rechtfertigen lassen, wenn das Lehnrecht anwendbar wäre, nach welchem ein Erbe zwar an Verfügungen des Vaters, aber nicht des Bruders gebunden sei, widerriet aber dem Thronerben ein solches Verhalten aus Gründen der Politik.[1] Wäre Bismarck damals in der staatsrechtlichen Wissenschaft zu Hause gewesen, dann hätte er dem Prinzen antworten müssen, die berühmte Frage, wie weit die Agnaten an Regierungsakte ihres Vorgängers gebunden, sei längst zu Ungunsten der Agnaten entschieden und der lehenrechtliche Unterschied, ob der Thronfolger der Sohn und damit auch der zivilrechtliche Erbe, oder bloßer successor singularis sei, komme heute nicht mehr in Betracht. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts schien es, als hätte man über eine andere, das Verhältnis der Agnaten zum Staat betreffende Frage dieselbe Klarheit gewonnen. Wir meinen das Problem, ob die staatliche Gesetzgebung in Fragen der Thronfolge zuständig ist oder ob die Rechte der Agnaten auf die Thronfolge durch die staatliche Gesetzgebung nicht beeinträchtigt werden können, eine Rechtsfrage deretwegen in Spanien zwei schwere Bürgerkriege geführt sind, weil Don Karlos und seine Partei Ferdinand VII. das Recht bestritten, die agnatische Thronfolge abzuändern und die Krone auf seine Tochter Isabella und und deren

[1]) Bismarck, Gedanken und Erinnerungen. Bd. 1. S. 197.

Nachkommen zu übertragen. Auch diese Frage war von der Wissenschaft beinahe einstimmig zu Ungunsten der Agnaten entschieden, als in den letzten Jahren die Lehre von der Zuständigkeit der staatlichen Gesetzgebung in Fragen der Thronfolge einen doppelten Stoß erlitt. Einmal ist der Bundesrat dem Staate Lippe-Detmold in den Arm gefallen, als hier 1897 ein Staatsgesetz die bestrittene Thronfolgefähigkeit der Söhne des Grafregenten anerkennen wollte, dann hat sich im Jahre 1900 Adolf Arndt in einer besondern Abhandlung gegen die herrschende Lehre gewandt.[1]) Diese beiden Thatsachen haben zu der nachfolgenden Untersuchung den Anlaß gegeben. M. E. ist dabei der Wissenschaft besser gedient, wenn man das bedeutsame Problem rein juristisch zu erfassen sucht, als wenn man dabei nach dem Vorbild von Adolf Arndt mit politischen Schlagworten um sich wirft wie etwa dem „monarchischen Prinzip.“ —

---

[1]) Die Broschüre führt den Titel: „Können Rechte der Agnaten auf die Thronfolge nur durch Staatsgesetz geändert werden?“ Berlin 1900. Diese Frage klingt so, als ob der Verfasser die Änderung der Agnatenrechte durch ein Staatsgesetz für zulässig hielte und untersuchen wollte, ob dieser Weg der einzig gangbare oder ob es noch einen andern gebe. Wie sich dann aber aus dem Inhalt der Abhandlung ergiebt, wollte Arndt in Wirklichkeit fragen: Können Rechte der Agnaten auf die Thronfolge durch ein bloßes Staatsgesetz geändert werden?

§ 1. Staat und Herrscher.

Wenn man untersuchen will, ob die staatliche Gesetzgebung auf die Rechte der Agnaten einwirken kann oder nicht, so genügt es u. E. nicht für dieses Problem Material zusammenzutragen aus den bezüglichen Verfassungsbestimmungen sowie der staatsrechtlichen Theorie und Praxis, sondern man muß doch zunächst einmal klar stellen, welchen juristischen Charakter der Thronfolgeanspruch der Agnaten hat.[1])

Ganz allgemein gesagt stellt er das Recht dar, auf Grund der bestehenden Thronfolgeordnung in die Herrscherstellung einzurücken. In welcher Beziehung dieses Recht zum Staate und seiner Gesetzgebung steht, ob es ein Recht auf den Staat oder ein Recht im Staat, das kann man wieder erst entscheiden, wenn man Klarheit darüber gewonnen hat, welche Stellung denn der Herrscher selbst im Staate einnimmt.

Die Geschichte lehrt uns, daß die Anschauungen darüber wandelbar gewesen sind. Wenn wir versuchen im Folgenden kurz die verschiedenen Konstruktionen für das Verhältnis des Herrschers zum Staate aufzuweisen, so müssen wir vorausschicken, daß die einzelnen Typen nicht immer rein auftreten, sondern vielfach sich die ihnen zu Grunde liegenden Vorstellungen mit einander vermischt haben.[2])

---

[1]) Die Abhandlung von Adolf Arndt läßt jede Untersuchung darüber vermissen. —

[2]) Darauf macht Jellinek Allgemeine Staatslehre 1900 S. 618 aufmerksam.

Da die nachfolgenden Erörterungen aber nur die Grundlage bilden sollen für die Behandlung des eigentlichen Themas, ziehen wir vor, die einzelnen Anschauungen gesondert darzustellen, um dann aus jeder der fraglichen Vorstellungen später für unsere Frage die Folgerungen zu ziehen.

I. Der Herrscher als Stellvertreter Gottes.

Vielleicht kann man sagen, daß jedes Königtum einmal einen theokratischen Charakter gehabt hat, daß überall die Könige zuerst als Stellvertreter Gottes angesehen worden sind. Jedenfalls zeigen die altorientalischen Staaten dieses Wesen. Es offenbart sich uns vornehmlich in den Bräuchen des Hofes, nach denen dem Herrscher göttliche Ehren erwiesen wurden. Wohl wunderten sich die freigeborenen Griechen über die *προςκύνησις* am persischen Hofe, die Sitte, dem Herrscher wie einer göttlichen Erscheinung nur fußfällig zu nahen, aber hatten sie einstmals nicht selbst ihr Königtum auf göttliche Einsetzung zurückgeführt? Sagt uns doch Homer an einer vielzitierten Stelle, einer müsse König sein, dem der Sohn des Kronos das Szepter gegeben habe. Auch das alte Königtum Roms hatte geistliche Züge, „vielleicht ist die Verweltlichung der Magistratur das wesentliche Element der republikanischen Neuordnung gewesen" (Mommsen [1]), und als sich später das römische Staatswesen abermals monarchisch gestaltete, da nahm die römische Kaisergewalt seit Diokletian mit dem übrigen Zeremoniell auch die theokratischen Bräuche des persischen Hofes an.[2])

Ob auch dem ältesten germanischen Königtum jene Vorstellung eigentümlich gewesen, daß die königliche Würde göttlichen Ursprungs, könnte freilich fraglich erscheinen. Der Charakter dieses Königtums als einer bloßen Zentralbeamtenschaft, die von der souveränen Volksgemeinde bei jeder Thronerledigung durch Wahl neu vergeben wird, spricht eigentlich direkt gegen den göttlichen Ursprung der königlichen Würde, allein Anklänge an eine theokratische Auffassung finden sich doch auch hier schon. Wir wissen, daß man die Könige gern solchen Geschlechtern entnahm, die nach dem Volksglauben den Göttern entstammten, alle Herrscher der verschiedenen angelsächsischen Reiche leiteten

---

[1]) Mommsen Abriß des römischen Staatsrechts. S. 78.

[2]) Mommsen ebendort S. 352.

z. B. ihren Ursprung von Wodan selbst ab.[1]) Man[2]) hat gemeint, daß sei geschehen, weil man in solcher Abstammung eine Bürgschaft dafür erblickt habe, daß die Betreffenden dem Volke Gutes brächten. Ich glaube aber, es handelt sich hier in Wahrheit um ein ὕστερον πρώτερον: nachdem einmal einem vornehmen Geschlecht eine Reihe von Königen entnommen waren, da bildete sich erst der Glaube aus, daß dieses Geschlecht auf einen göttlichen Ursprung zurückgehe. „Denn es entspricht sowohl dem Zuge der Menschennatur das Mächtige, Erhabene, Gewaltige zu vergöttern, als auch dem Machtbewahrungstrieb des Herrschenden, die monarchische Institution auf solcher psychologischen Basis aufzubauen“ (Jellinek[3])). Und als dieser theokratische Zug des germanischen Königtums bei den Franken[4]) in dem Augenblick zu schwinden droht, wo der Hausmeier Pippin sich zum Könige machen läßt und den letzten merowingischen Scheinkönig mit seinem Sohne in ein Kloster sperrt (751), da wissen die Bischöfe durch die feierliche Salbung, die später der Papst selbst noch einmal wiederholte, die Stellung des Anmaßerkönigs doch wieder mit göttlicher Weihe zu umkleiden. Wohlbemerkt folgen sie dabei einem Beispiel jüdischer Theokratie. In ganz paralleler Entwicklung sehen wir auch die Angelsachsen die Salbung gerade dann zum ersten Male zur Anwendung bringen, als der Grundsatz der unbedingten Wahlfreiheit hier durchgedrungen.[5]) Man giebt durch den religiösen Akt der Salbung dem Königtum den theokratischen Schimmer, den es früher der thatsächlichen Erblichkeit in einem Hause göttlichen Ursprungs verdankte. Das deutsche Königtum hat den überirdischen Charakter durch das ganze Mittelalter hindurch beibehalten. Der Sachsenspiegel sagt in seinem Eingangs-

---

[1]) Die Ausweise bei Schücking Regierungsantritt I. S. 176 Anm. 2.

[2]) Namentlich von Amira vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 2 Aufl. S. 23 Anm. 15.

[3]) Jellinek a. a. O. S. 614. Selbst Napoleon hätte gern eine göttliche Abstammung für sich behauptet. Er hat einmal geäußert: „Je suis venu trop tard, voyez Alexandre, il se donna pour fils du Jupiter et tout le monde le croit. Aujourdhui les dames de la halle me jeteraient da la boue, si je me donnais pour fils de Dieu“. v. Kaisenberg L'aiglon. Napoleon I. und sein Sohn. S. 243.

[4]) Das Herrscherhaus der Merowinger wurde auf einen Meergott zurückgeführt. Schröder a. a. O. S. 96 Anm. 8.

[5]) Im Jahre 785 während der Synode zu Cealchyd, siehe Schücking a. a. O. S. 196. Daselbst der gegen Brunner geführte Nachweis, daß die Salbung Pippins nicht nach angelsächsischem, vielleicht aber nach britischem Vorbild geschehen. Die Könige der Briten wurden nachweislich schon im 7. Jahrhundert gesalbt. Übrigens wurden auch die Könige der Westgoten gesalbt, wahrscheinlich schon seit Reccared I. (587) vergl. darüber Schücking a. a. O. S. 74.

kapitel: „Zwei Schwerter ließ Gott auf Erden zu beschirmen die Christenheit, dem Papste ist gesetzt das geistliche, dem Kaiser das weltliche“ und die Glosse bemerkt dazu: „Es ist gewiß, daß man das Reich von niemand haben kann, denn von Gott“. Das Reich ist zwar das Kaisertum, da es aber von dem deutschen König als solchem besessen wird, so gilt das Gesagte doch auch von der königlichen Würde[1]). Und so sehr es auch in den letzten Jahrhunderten des Reiches mit dieser Würde in Deutschland bergab gegangen, so pflegte doch noch der letzte deutsche Kaiser Franz II. häufig zu sagen: „Ein Kaiser kennt zwischen der Gottheit im Himmel und der eigenen nur ungefähr den Unterschied, wie zwischen den Prädikaten „Durchlaucht“ und „Erlaucht“.[2]) Die hohe Bedeutung, die man in Frankreich der Salbung beilegte, in der Meinung, sie erfülle den König mit höherer von Gott stammender Macht, geht am besten daraus hervor, daß die Franzosen sogar ein selbständiges Sakrament daraus machen wollten.[3]) Hier wurde die theokratische Auffassung des Königtums zur Basis des monarchischen Absolutismus. Die Zeitgenossen Ludwigs XIV. Bossuet und Fenélon lehren, daß der Monarch seine Herrschaft unmittelbar von Gott habe.[4]) Bossuet meint: Les princes agissent comme ministres de Dieu et ses lieutenants sur la terre .... C'est pour cela, que nous avons vu, que le trône Royal n'est pas le thrône d'un homme, mais le trône de Dieu même.[5]) Auch in England muß diese Theorie dem fürstlichen Absolutismus dienen, wie ihn die Stuarts gegen das widerstrebende Parlament zu behaupten suchen. Nachdem schon 1600 der katholische Schotte Barclay[6]) dann nach ihm Salmasius[7]) das göttliche Recht der Könige betont, schreibt Sir Robert Filmer 1653 während der Kämpfe Karls I. mit dem Parlament sein berühmtes Buch Patriarchia or the natural power of kings,[8]) indem er für das göttliche Recht der Krone eintritt und dieses in höchst eigenartiger Weise zu be-

---

[1]) So mit Recht Mejer Einleitung in das deutsche Staatsrecht II. Aufl. 1889. S. 47 Anm. 3.

[2]) v. Kaisenberg a. a. O. S. 107.

[3]) Jellinek a. a. O. S. 614.

[4]) Rehm Allgemeine Staatslehre 1899 S. 221.

[5]) Bossuet Politique tiré des propres paroles de l'Écriture-Sainte III. 2, 1; zitiert nach Jellinek a. a. O. S. 130 Anm. 3.

[6]) Barclay De regno et regali potestate adversus Buchanum Brutum, Boucherium et reliquos Monarchomachos. 1600.

[7]) Salmasius Defensio pro Carolo I. rege Angliae. Paris 1649.

[8]) Erschienen erst 1680 zu London. Über den Holländer Graswinckel als Vorläufer von Filmer siehe Jellinek a. a. O. S. 173.

gründen sucht. Er behauptet nämlich, schon Adam habe kraft göttlicher Übertragung eine monarchische Gewalt ausgeübt, der freilich anfangs mangels übriger Unterthanen nur Eva unterworfen gewesen sei. Dieses gottgestiftete Königtum sei dann fortgesetzt von den Erzvätern, den jüdischen Königen, und sei nun bei den Stuarts. Sein rechtlicher Inhalt sei die väterliche Gewalt, die schon Adam über seine Kinder gehabt. Heute wird diese Theorie in ihrer rührenden Naivität auch dem gläubigsten Christen nur ein Lächeln entlocken können, damals aber wurde sie das Evangelium der Krone und ihrer Anhänger.[1]) Das jus divinum des englischen Königtums sollte soweit gehen, daß selbst ein Zusammenwirken der Krone und des Parlaments wesentliche Rechte des Königs nicht aufheben könne. Indessen die Geschichte ist über diese Ansprüche hinweggeschritten. Mit der Absetzung Jakobs II. 1688 und der Einsetzung des landfremden Wilhelms III. von Oranien war die Fiktion zerstört, daß Englands Königtum auf einem unverwirkbaren, von Gott herzuleitenden Erbrecht beruhe, schon seit jenen Tagen ist in England Recht und Gesetz das einzige Band, das die Nation an ihre Herrscher fesselt.[2]) Filmers leidenschaftlicher Gegner Algernon Sidney, der in seinen Discourses concerning government dessen Begründung des göttlichen Rechts der Krone so erbittert bekämpft hatte, war zwar 1683 auf dem Blutgerüst geendet, aber was die wissenschaftliche Kritik nicht vermocht hatte, das hatte die Verblendung des Königs Jakob II. selbst zu Wege gebracht.[3]) Die Revolution von 1688 hat in England der Krone den überirdischen Glanz genommen und das leere Krönungszeremoniell, das sich dort jetzt noch in den alten Formen des Mittelalters bei jedem Regierungsantritt wiederholt, vermag ihn nicht wieder herzustellen.

Etwa 100 Jahre später wie die Stuarts haben die Bourbonen in Frankreich ihren Thron verloren. Aber die Idee des göttlichen Rechts der Könige ist darum nicht gestorben, oder sie hat wenigstens nach den Stürmen der napoleonischen Zeit ihre Auferstehung gefeiert. Statt vom alten jus divinum der Stuarts sprach man jetzt vom „Legitimitätsprinzip“, die Idee war dieselbe und sie spiegelt sich wieder in den französischen Werken von Bonald und de Maistre,[4]) in der dem Boden

[1]) Über die Bedeutung, die das Filmer'sche Werk seiner Zeit in England erlangte, vgl. namentlich Hettner, Litteraturgeschichte des 18. Jahrh. Bd. 1. 5. Aufl. S. 45 ff.

[2]) Pauli-Brosch, Geschichte von England, Bd. 7. S. 575.

[3]) Über Sidney vgl. Hettner a. a. O. S. 48.

[4]) Vicomte de Bonald. Legislation primitive 1802. De Maistre Du Pape 1817.

der Romantik entsprossenen Redensart von „Thron und Altar". „Das Prinzip der Legitimität" lehrte Stahl[1], „hat nicht bloß den juristischen Sinn der rechtmäßigen Nachfolge gegenüber der Usurpation, sondern auch den religiösen der Anerkennung der göttlichen Sanktion und Scheu des durch Gottes Fügung auf den Thron berufenen" ..... „Das Königtum ist eine Anstalt, die durch eine übermenschliche Macht ihr Ansehen hat." Die von Stahl hier wiedergegebene Anschauung war sogar in der Stiftungsurkunde der heiligen Allianz niedergelegt. Danach soll Gott der einzige sein, dem die Souveränetät als Eigentum zusteht, die Fürsten wollen sich nur als Beauftragte Gottes betrachten und indem sie es für ihre Pflicht erklären, wie Väter für ihre Kinder zu sorgen, stellen sie das Unterthanenverhältnis dem Kindesverhältnis gleich. Man war also wieder bei der Filmer'schen Theorie angekommen.[2])

Bekanntlich stand in Preußen bestärkt von Stahl namentlich Friedrich Wilhelm IV. in dem Bannkreis dieser Ideen und bis Bismarck das Steuer des Staates in die Hand bekam, war der Legitimitätsgedanke für die auswärtige Politik Preußens entscheidend.[3])

Es ist nicht unsere Aufgabe, zu untersuchen, ob der Glaube an das göttliche Recht der Krone, ob die Behauptung, der Herrgott stehe in einem näheren Verhältnisse zu dem monarchischen Staate Reuß ältere Linie wie zu der Republik Hamburg, theologisch begründet ist. Wenn aber auch in der Bibel zu lesen stände, daß Gott die Könige eingesetzt habe, so würde diese Angabe gegenüber den geschichtlichen Thatsachen doch nicht in die Wagschale fallen können. Denn es giebt heute keine Monarchie in Europa, über deren geschichtliche Entstehung wir nicht genau unterrichtet wären. Und diese Entstehung spricht nicht für den Legitimtiätsgedanken und mit Recht fragt Bismarck: „Wie viele Existenzen giebt es noch in der heutigen politischen Welt, die nicht in revolutionärem Boden wurzeln? Nehmen Sie Spanien, Portugal, Brasilien, alle amerikanischen Republiken, Belgien, Holland, die Schweiz, Schweden, das noch heute mit Bewußtsein in der glorious revolution von 1688 fußende England, selbst für das Terrain, welches die heutigen

---

[1]) Stahl, Rechtsphilosophie, Bd. 2. 5. Aufl. S. 250.

[2]) Im bewußten Anschluß an die Prinzipien der heiligen Allianz wurde dann die Lehre von dem göttlichen Ursprung der monarchischen Gewalt als dem wahren Inhalt der Legitimität in Frankreich von Malte-Brun in seinem Werke Traité de la légitimité Paris 1825 vertreten, siehe Brockhaus, das Legitimitätsprinzip, 1868. cap. VI: Das göttliche Recht der legitimen Herrscher S. 91 ff.

[3]) Darauf wirft der in den Gedanken und Erinnerungen, Bd. I. S. 156 ff. abgedruckte Briefwechsel zwischen Bismarck und Gerlach aus dem Jahre 1857 ein interessantes Schlaglicht.

deutschen Fürsten teils Kaiser und Reich, teils ihren Mitständen, den Standesherrn, teils ihren eigenen Landständen abgewonnen haben, läßt sich kein vollständig legitimer Besitztitel nachweisen."[1])

Andere[2]) haben an dieser Theorie, daß der Monarch Gottes Stellvertreter sei, die juristischen Schwächen getadelt. So stehe der Monarch außerhalb des Staates, so könne der Staat als Gemeinwesen nicht begriffen werden. U. E. braucht man aber in eine wissenschaftliche Prüfung dieser Theorie gar nicht einzutreten. Seit Kant unwiderleglich dargethan, daß sich das Dasein Gottes nicht beweisen läßt, kann auch das göttliche Recht der Krone in der Rechtswissenschaft keinen Platz mehr behaupten. Mögen auch heute noch soviel „Fanatiker des Sklaventums" (Burke) an dem unverwirkbaren Königsrechte göttlicher Einsetzung festhalten, in der Rechtswissenschaft kann die Konstruktion des Herrschers als des Stellvertreters Gottes ihrer unbeweisbaren Voraussetzungen halber nur noch als ein Element der Rechtsgeschichte in Betracht kommen.

II. Der Herrscher als Eigentümer des Staates.

In den deutschen Fürstenhäusern ist der göttliche Ursprung der monarchischen Gewalt nicht von jeher behauptet. Hier war der Grundbesitz, der ursprünglich nur zur wirtschaftlichen Ausstattung der Ämter gedient hatte, allmählich zur Grundlage der obrigkeitlichen Gewalten geworden, sodaß die Regierungsrechte nur noch als Accessionen vom Grund und Boden erschienen. Während der Sachsenspiegel die Fürsten noch nach ihrer vornehmsten Amtsfunktion als des landes richtere bezeichnet, wird im Jahre 1232 in einem kaiserlichen Erlaß aus Sibidatum (Belluno in Friaul) der dingliche Charakter der fürstlichen Rechte vom Kaiser ausdrücklich anerkannt. Ihr ehemaliges Amtsgebiet heißt „terra eorum", sie selbst „domini terrae".[3]) Für die so begründete „landesherrliche" Gewalt wurde eine Zeit lang die Idee noch festgehalten, daß alle Regierungsrechte vom König abgeleitet. Das wesentlichste Moment der landesherrlichen Gewalt, die hohe Gerichtsbarkeit konnte formell nicht anders erworben werden, als daß sie jeder Landesherr, sei es durch Belehnung, sei es durch besondere Verleihung des königlichen Gerichtsbannes bei seinem Regierungsantritt neu erhielt. Da konnte sich die Vorstellung von einem ursprünglichen göttlichen Recht der Landesherrn nicht bilden. Wohl hat sich später die landes-

---

[1]) Bismarck a. a. O. S. 176.
[2]) Jellinek a. a. O. S. 614.
[3]) M. G. Leg. II. S. 291.

herrliche Gewalt in weitgehendem Maße vom Königtum emanzipiert, wohl ist sie aus einem Bündel einzelner wohlerworbener Rechte zu einer der Königsgewalt analogen wahrhaft monarchischen Staatsgewalt umgebildet. Trotzdem erhielt sich der dingliche Charakter des fürstlichen Regiments. Wenn es für die Erstarkung der landesherrlichen Gewalt auch sicher sehr bedeutsam geworden ist, daß die Reformation das göttliche Recht aller Obrigkeit betonte, so konnten die deutschen Landesherrn im Zeitalter Ludwigs XIV. sich doch nicht als Stellvertreter Gottes betrachten. Dem stand ihr wenn auch noch so lockeres Verhältnis zu Kaiser und Reich doch zu sehr im Wege. Die Landesherrn hatten nicht nur durchweg eine lehnrechtliche Treupflicht gegen den Kaiser zu erfüllen, sondern ihre staatsrechtliche Unterordnung machte sich doch noch immer in der verschiedensten Weise geltend, am schroffsten wohl darin, daß der Landesherr von den Unterthanen vor den Reichsgerichten wegen Mißbrauches seiner obrigkeitlichen Gewalt verklagt werden konnte, ja daß ihn ein Reichsschluß von der Standschaft und der Landeshoheit ganz entsetzen konnte. Unter diesen Umständen konnte von einem göttlichen unverwirkbaren Rechte des Fürsten nicht die Rede sein und man fuhr fort, den Landesherrn als den Eigentümer des Territoriums, seine obrigkeitlichen Gewalten als Ausflüsse dieses Eigentumsrechtes anzusehen. Im westfälischen Frieden wird die Landeshoheit der deutschen Fürsten bezeichnenderweise als jus territoriale und wo von der Abtretung des Elsaß die Rede ist, als supremum dominium bezeichnet[1]) und noch gegen Ausgang des alten Reiches ist die berufsmäßige deutsche Staatslehre, sind Moser und Pütter auf dem Standpunkte des Patrimonialstaates stehen geblieben.[2]) Es lag das teilweise wohl daran, daß in den meisten Territorien die feudalen und allodialen Hausgüter der regierenden Familien den eigentlichen politischen Kern der Länder, hie und da auch fast das ganze Territorium bildeten und daß sich in den größeren Territorien die Staatsidee doch zuerst unter der Herrschaft des Absolutismus bildete.[3]) In absoluten Staaten hat aber von jeher die Neigung bestanden, den Herrscher als Staatseigentümer anzusehen. Unter den Söhnen Constantin I. begegnet uns

[1]) J. P. O. art. 8 § 1 und J. P. M. § 74, 87.

[2]) Darüber Rehm a. a. O. S. 231. Es gab freilich in der Publizistik der letzten Jahrzehnte des alten Reiches auch eine andere Richtung, die nach den Lehren des allgemeinen Staatsrechts, in Wahrheit nach dem Naturrecht, die Landeshoheit auf den Staatsvertrag gründete, ihre Hauptvertreter waren Posse und von Epplen, vgl. Preuß, Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften 1889 S. 323 ff.

[3]) Das betont Held: „Über die geschichtliche Entwicklung des deutschen Thronfolgerechtes in Aegidis Ztschr. für deutsches Staatsrecht 1865, Bd. 1. S. 84.

schon im römischen Reiche in eigener Führung der Herrscher das Prädikat dominus[1]) und Ludwig XIV. wollte nicht nur Stellvertreter Gottes sondern auch der Eigentümer des ganzen Staates sein, der ihm nur eine königliche Domäne war.[2])

So trat die Publizistik unter dem Zeichen der patrimonialen Theorie in das 19. Jahrhundert und hier erfuhr diese Theorie zunächst noch eine Kräftigung durch das Legitimitätsprinzip. Denn die Anhänger dieses Gedankens begnügten sich nicht damit, das Königtum mit göttlicher Weihe zu umkleiden, sondern sie behaupteten auch ein Eigentum des Staatsherrschers am Grund und Boden des Staatsgebiets und der mit diesem verbundenen Herrschaft.[3]) Deshalb trug man auf dem Wiener Kongreß kein Bedenken, einzelne Landesteile mit den Unterthanen abzutreten, bisher von einander unabhängige Länder miteinander zu vereinigen, wenn nur die Herrscher bei solchen Geschäften einwilligten. Dieses Verfahren beweist am besten, daß man damals den Staat nur als „Territorium" und den Herrscher als dessen Eigentümer ansah. Ja, die patrimoniale Theorie fand bald darauf noch einen gefeierten wissenschaftlichen Vertreter in L. v. Haller, dessen 1816 in Winterthur erschienene „Restauration der Staatswissenschaften" für die Reaktion „ein wahres Evangelium" (Mohl) wurde. Nach ihm ist das Verhältnis vom Fürsten zum Unterthan nur aus dem Recht des Stärkeren hervorgegangen, die Macht bildet den letzten Grund für die den Staat und die Rechtsstellung des Fürsten und diese Macht ist Eigentumsmacht. Einen Nachklang von Haller finden wir bei Maurenbrecher, der sich noch 1839 zu dem Satze versteigt: „daß die Souveränetät in der Erbmonarchie das reine Privatrecht (Eigentum, Teil des Patrimoniums) des Fürsten sein soll."[4])

In dieser Weise hat der patrimoniale Gedanke fortgelebt bis in eine Zeit hinein, in der man schon längst den Staatsgedanken entwickelt hatte. Und wie man früher von den Toten glaubte, daß sie dann und wann einmal als Gespenst unter den Lebenden wandelten, so spukt auch diese Rechtsidee noch heute in unserer Wissenschaft. Jüngst hat Rehm[5]) noch behauptet, auch wenn die bairische Verfassungs-

---

[1]) Mommsen a. a. O. S. 352.

[2]) Jellinek a. a. O. S. 615.

[3]) Über das Eigentum der legitimen Fürsten an der Souveränetät siehe Brockhaus a. a. O. S. 117 ff.

[4]) Maurenbrecher, Die regierenden Fürsten und die Souveränetät 1839. S. 167.

[5]) Rehm, Die staatsrechtliche Stellung des Hauses Wittelsbach zu Bayern in Vergangenheit und Gegenwart. Festrede. Erlangen 1901. S. 18.

urkunde die Souveränetätsrechte nur als Staatsgut bezeichne, so sei doch die Staatsgewalt und das Recht auf sie nicht nur Staats- sondern unabhängig davon auch Hausangelegenheit. „Das Haus Wittelsbach hat Anspruch auf Herrschaft im Staate aus einer vom Staate unabhängigen Rechtsquelle, auf Grund Haus-, auf Grund Fürstenrechtes . . .“ Rehm giebt also der fürstlichen Familie noch ein Recht auf den Staat. Auch ohne daß er uns dieses Recht gerade als Eigentum charakterisiert, stellt er sich damit doch auf den Boden der alten heute überall verlassenen Patrimonialtheorie.

III. Der Herrscher als Staatsorgan.

In Wahrheit aber ist der Patrimonialgedanke mit dem Staatsgedanken ganz unvereinbar. Von altersher ist der Staat begriffen worden als ein Gemeinwesen. Dieses Gemeinwesen läßt sich aber nun und nimmermehr denken als das Herrschaftsobjekt eines außerhalb des Staates stehenden Eigentümers. „Eine im Eigentum des Herrn stehende Sklavenherde kann also konstruiert werden, nicht aber ein Gemeinwesen.“ (Jellinek.[1]) Der Begriff des Gemeinwesens erfordert vielmehr, daß das Haupt des Staates im Staate und nicht außerhalb des Staates steht, daß es mit den Staatsgenossen durch eine Rechtsordnung, die des allen übergeordneten Staates verbunden. Ein Staat, dessen Herrscher ein privates patrimoniales Recht auf den Staat hätte, wäre überhaupt gar kein wirklicher Staat, sondern nur ein großes Landgut, auf dem der Eigentümer gewisse obrigkeitliche Funktionen ausübt. Wir haben ja solche patrimonialen Gewalten in Deutschland bis in das letzte Drittel des 19. Jahrhunderts hinein gehabt. Aber — und damit kommen wir auf den zweiten Fehler der patrimonialen Staatstheorie — die Polizei, die der Gutsherr als solcher im ostelbischen Preußen bis zur Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 ausübte, beruhte doch auf staatlichem Gesetz. Wo jedoch finden wir die Rechtsordnung, nach der der Herrscher ein Recht auf den Staat hat? Rehm würde uns antworten: Das Privatfürstenrecht des betreffenden Hauses. Allein das ist keine „vom Staate unabhängige Rechtsquelle“. Wenn man nicht in die Fehler des Naturrechts verfallen will, dann giebt es überhaupt keine „vom Staate unabhängigen Rechtsquellen“, sondern alles Recht ist vom Staate geschaffen oder zugelassen, alles Recht entnimmt seine Autorität dem Staate. Reißt man den Herrscher also aus dem Staate heraus und stellt ihn über den Staat, dann ist seine Herrschaft nur thatsächlicher und nicht recht-

[1]) Jellinek a. a. O. S. 147.

licher Art, weil sich ein nicht von der staatlichen Rechtsordnung bedingtes Recht auf den Staat überhaupt nicht denken läßt.[1]) Den Herrscher über den Staat stellen heißt also in letzter Linie nichts anderes, wie der thatsächlichen öffentlichen Ordnung den Rechtscharakter überhaupt absprechen.

Freilich der Gedanke, daß die patrimoniale Staatstheorie ein Widerspruch in sich selbst, weil der Staatsgedanke mit dem Gedanken eines patrimonialen Rechts des Fürsten unvereinbar, diese Erkenntnis ist der Theorie und Praxis des Staatsrechts erst sehr allmählich aufgedämmert. Leider fehlt uns bis heute eine Geschichte der Staatsidee in Deutschland. Es wäre eine dankenswerte Aufgabe, sie zu schreiben. Denn es ist höchst interessant, zu verfolgen, wie unter dem Einfluß der Renaissance, des Humanismus und der Reformation die Staatsidee sich allmählich bei uns eingebürgert hat, wie sie im politischen Leben Schritt für Schritt mühsam vorgedrungen, wie sie ein öffentliches Recht erst wieder geschaffen hat, nachdem solches unter dem Einfluß des Lehnswesens im Privatrecht sozusagen ertrunken war, wie die Staatsidee dann aber endlich das ganze öffentliche Leben durchtränkt hat. Wohl glaubten die hervorragenden Vertreter des Staatsrechts, die Deutschland gerade gegen den Ausgang des alten Reiches besaß, auf dem Boden des Staatsgedankens zu stehen, aber doch zogen sie noch nicht die Konsequenz, daß, wenn man den Staat als ein einheitliches Gemeinwesen erfassen will, man notwendig den Herrscher in den Staat als ein Glied desselben hineinstellen muß und zwar als ein Organ des Staates. Denn der Herrscher ist ein Glied, das für das Ganze thätig wird, was bei den übrigen Staatsgliedern nicht notwendig der Fall zu sein braucht wie denn z. B. im absoluten Staate den Unterthanen keine unmitelbare aktive Einwirkung auf das Gemeinwesen zusteht.

Und doch gab es Vorläufer dieser Idee schon im Mittelalter. Der 1180 als Bischof von Chartres gestorbene Johann von Salisbury lehrte, daß die Gesamtheit der Unterthanen von Papst und Kaiser den mundus, den Weltstaat, die res publica bildeten, Papst und Kaiser aber oberste Staatsorgane seien. Und was hier von dem freilich nur in der Phantasie der mittelalterlichen Scholastik bestehenden Weltstaat behauptet wurde, das wiederholte der Würzburger Domherr Lupold von Bebenburg, „der erste Systematiker des deutschen Staats-

[1]) Seydel, Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre S. 4 läßt zwar aus der thatsächlichen Herrschaft des Fürsten über den als Objekt gedachten Staat für den Herrscher ein Recht hervorgehen, aber ohne daß er diesen Vorgang erklären könnte.

rechts“ (Rehm) für das deutsche Reich. Auch er charakterisiert die Stellung des Königs und Kaisers als die eines Organs. Dabei folgt er dem Vorbild der Glossatoren mit dem Schlagwort „populus maior principe“.[1]) Wohl hatte in England auch schon Hobbes bei seinem Vergleich des Staates mit dem großen Leviathan den Monarchen die Seele dieses Geschöpfes genannt und in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunders hatte hier namentlich Blackstone die Organstellung des Herrschers klar erkannt,[2]) die deutsche Wissenschaft aber ist wie oben gesagt, bis in das 19. Jahrhundert hinein bei der den Herrscher über den Staat stellenden patrimonialen Theorie stehen geblieben. Nur ein Geist war schon im 18. Jahrhundert in deutschen Landen entstanden, dessen Genialität für die Rechtsstellung des Herrschers die letzten Konsequenzen aus dem Staatsgedanken zog: Friedrich der Große. Indem er das berühmte Wort sprach: Un prince est le premier serviteur et le premier magistrat de l'État[3]) hat er dem Herrscher für immer seine Stellung innerhalb des Staates als einem Staatsorgane angewiesen. Wenn Friedrich der Große auch ein andermal im ersten Kapitel des Antimachiavell den Fürsten als premier domestique des peuples bezeichnet und persönlich wohl auf dem Boden der Volkssouveränität gestanden hat, so kann man ihm doch nicht vorwerfen, er habe Staat und Volk schlechthin zusammengeworfen.[4]) Das seine Anschauungen wiederspiegelnde große preußische Gesetzeswerk des A. L. R. offenbart eine scharfe juristische Auffassung vom Staat als juristischer Person und ganz entsprechend dem Worte des Königs vom Fürsten als „oberstem Beamten des Staates“, als „Haupt am Körper“[5]) wird vom A. L. R. dem Fürsten seine Stellung angewiesen im Staate als Staatsoberhaupt Hier heißt es im 13. Titel des zweiten Teiles unter der Überschrift: Von den Rechten nnd Pflichten des Staates überhaupt:

§ 1. Alle Rechte und Pflichten des Staates gegen seine Bürger

---

[1]) Vgl. Rehm, Geschichte der Staatsrechtswissenschaft 1896 S. 184, über den erstgenannten Johann von Salisbury daselbst S. 168. Jenes oben wiedergegebene Glossatorenwort geht auf die Anschauungen von Gaius und Ulpian zurück, daß das Volk dem princeps seine Gewalt übertragen habe. Inst. I. 2, § 6 und pr. D. de const. princ. 1, 4.

[2]) Über Hobbes und Blackstone siehe Jellinek u. u. O. S. 617 und 515.

[3]) Oeuvres I. S. 123.

[4]) So Jellinek a. a. O. S. 617 Anm. 2.

[5]) „Le prince est à la societé, qu'il gouverne ce que la tête est à corps.“ Oeuvres IX. St. 15. S. 200.

und Schutzverwandte vereinigen sich in dem Oberhaupte desselben.

§ 2. Die vorzüglichste Pflicht des Oberhauptes im Staate ist sowohl die äußere als innere Ruhe und Sicherheit zu erhalten und einen jeden bei dem Seinigen gegen Gewalt und Störungen zu schützen.

§ 3. Ihm kommt es zu, für Anstalten zu sorgen, wodurch den Einwohnern Mittel und Gelegenheit verschafft werden, ihre Fähigkeiten und Kräfte auszubilden und dieselben zur Beförderung ihres Wohlstandes anzuwenden.

Darauf folgt dann in den §§ 5—16 einschl. eine Aufzählung der Majestätsrechte. Niemand kann bestreiten, daß der Gesetzgeber hier für den Herrscher als Staatsoberhaupt bestimmte Rechtspflichten normieren wollte. Darum erscheint es aber auch Unrecht zu behaupten, Friedrich der Große habe bloß an die sittlich-politischen Pflichten des Herrschers gedacht, wenn er ihn den ersten Diener seines Staates nenne.[1]) Es war nicht nur die angeborene Genialität Friedrichs II., die zum erstenmal den Herrscher in den Staat hineinstellte und einen Unterschied machte zwischen der allumfassenden Staatspersönlichkeit und ihrem vornehmsten Organ, vielmehr bedurfte es zur Ausbildung dieser Lehre der spezifisch preußischen Traditionen. Die Hohenzollern hätten ihr Staatswesen nicht aus so bescheidenen Anfängen zu solcher Blüte gebracht, wenn sie nicht von jeher, statt sich als Herren des Staates zu betrachten, sich in dessen Dienst gestellt hätten. Von jenem ersten Hohenzollern angefangen, der sich als „Gottes schlichten Amtmann an dem Fürstentume" bezeichnete, bis zu dem unmittelbaren Vorgänger Friedrichs des Großen, seinem Vater Friedrich Wilhelm I., der den Staat als ein höheres mystisches Wesen, sich selbst aber nur „wie einen Amtmann von Wusterhausen oder einen Obristen" betrachtete,[2]) waren sie alle aufgegangen im Dienste ihres Gemeinwesens, und ihr namentlich in Halle juristisch geschulter Beamtenstand hatte den von der Universität heimgebrachten Staatsgedanken praktisch verwirklicht.[3]) Wohl haben es bei der Redaktion des großen Gesetzbuches die reaktionären Elemente nicht an erbitterter und intriguanter Opposition gegen diesen Versuch,

---

[1]) So Seydel, Annalen 1898 S. 402. Gegen ihn im obigen Sinne Rehm, Allg. Staatslehre S. 231. Auch Gierke, Joh. Althusius S. 197 N. 203, G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts S. 252 und Dock, Souveränitätsbegriff S. 243 ff. verstehen die Worte Friedrichs II. in juristischem Sinne.

[2]) Schmollers Jahrbuch 1894 S. 695 ff.

[3]) Darauf macht Rehm a. a. O. S. 232 aufmerksam.

den Herrscher unter das Recht zu stellen, fehlen lassen,[1]) allein die Traditionen des preußischen Staates waren mächtiger, und was hundert Jahre vorher in England die glorreiche Revolution von 1688 erreicht hatte, daß jetzt Herrscher und Staat durch eine Rechtsordnung verbunden, das hat in Preußen das Herrscherhaus selbst bewirkt.

Die Wissenschaft des Staatsrechts ist dem fortgeschrittenen Standpunkt des A. L. R. erst sehr allmählich nachgehinkt, hier ist erst seit Albrechts bedeutsamer Rezension von Maurenbrechers Staatsrecht[2]) im Jahre 1837 die Lehre vom Monarchen als einem Staatsgliede und Staatsorgan herrschend geworden.

Die veränderte Stellung des Herrschers, den das 19. Jahrhundert überall in den Staat hineingestellt, hat ihren deutlichen Ausdruck gefunden in den Verfassungen. So sagt Tit. II § 1 der bayrischen Verf.-Urkunde: „Der König ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den von ihm in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.“ Beinahe gleichlautende Bestimmungen finden wir in der badischen Verf.-Urk. § 5, Württemb. Verf.-Urk. § 4, Großh. Hess. Verf.-Urk. § 3, Altenburger Grundgesetz § 4, Kgl. Sächs. Verf.-Urk. § 4, Braunschweigischen Landesordnung von 1831 § 3 und anderen mehr. Wenn die preußische Verfassungsurkunde eine derartige Bestimmung nicht enthält, im Titel III vielmehr nur einzelne besonders wichtige Rechte des Königs aufzählt ohne seine Stellung erschöpfend zu bezeichnen und zu umgrenzen, so wird man als rechtliche Grundlage der königlichen Gewalt immer noch die Verfassungsbestimmungen des A. L. R. anzusehen haben, die ja aber schon den Herrscher zu einem Glied der alles überragenden Staatspersönlichkeit gemacht haben. —

Wir können an dieser Stelle darauf verzichten, die Organstellung des Herrschers im einzelnen zu beleuchten, wir wollen vielmehr im folgenden darlegen, welche Wirkungen die Konstruktionen des Verhält-

---

[1]) Interessante Aufschlüsse darüber giebt uns die verdienstvolle Biographie des Suarez von Stölzel.

[2]) In den Göttinger gelehrten Anzeigen von 1837 S. 1489—1504. Auf das hervorragende wissenschaftliche Verdienst, das sich Albrecht dadurch erworben, ist schon wiederholt hingewiesen. Bernatzik Archiv für öff. Recht Bd. V S. 246 meint, besseres sei über die Natur des Gemeinwesens und des Staates insbesondere nie geschrieben und Jellinek System der subjektiven öff. Rechte 1892 S. 139 Anm. 1 stimmt dem zu. Leider fehlt aber in dem Artikel von Hübner über Albrecht in der Allg. Deutschen Biographie jeder Hinweis darauf. —

nisses vom Herrscher zum Staat auf die Anschauungen über die Thronfolge ausgeübt haben. —

---

§ 2. Der rechtliche Charakter des Thronfolgeanspruchs.

Von der Konstruktion des Verhältnisses zwischen Staat und Herrscher ist die Natur des Thronfolgerechtes abhängig. Wir haben zwar früher gesehen, daß der Gedanke des göttlichen Rechtes der Könige sowohl in Wahl- wie in Erbmonarchieen aufgetaucht ist. Wenn er aber in der Erbmonarchie obwaltet, dann wird er immer die Folge nach sich ziehen, daß man, wie die Stellung des Herrschers selbst im Staate, so auch die Thronfolgeordnung, die zu dieser Stellung beruft, auf den göttlichen Willen gründet. So sagt denn auch Stahl, der wie wir hörten im 19. Jahrhundert vornehmlich das göttliche Recht der Krone betont hat, über das Thronfolgerecht wörtlich folgendes:[1])

„Nach dem Wesen der Erbmonarchie und insbesondere nach dem Prinzip der Legitimität ist das Successionsrecht der Dynastie (der Agnaten) unentziehbar, es kann nicht vom gegenwärtigen König bezw. mit den Reichsständen durch einen Souveränetätsakt oder durch ein Gesetz rechtsgültig aufgehoben werden .... Denn dieses Recht ist kein Recht, daß unter der Staatsgewalt steht und deshalb der Allmacht derselben unterliegt, gleichwie die Rechte der Unterthanen, der Korporationen, der privilegierten Klassen, sondern es ist ein Moment, das selbst die Staatsgewalt mit konstituiert analog dem Rechte des Souveräns selbst. Wenn daher die Aufhebung erworbener Rechte der Unterthanen, des Adels u. s. w. durch die volle Staatsgewalt nur (materiell) ungerecht, nicht aber (formell) unrechtmäßig sein kann, so ist die Aufhebung des agnatischen Thronfolgerechts unrechtmäßig und unrechtsbeständig, ähnlich wie die Entthronung eines Königs und stirbt der gegenwärtige Souverän, so wird der Ausgeschlossene nichts desto weniger ispo iure Souverän und es ist nicht Empörung, sondern Behauptung eines guten Rechts, wenn er um die Krone kämpft. Dagegen wird zwar eingewandt, daß die Agnaten kein ius quaesitum haben, bis zum Moment des Anfalles der Krone, sondern die bestehende Successionsordnung ihnen bloß die Möglichkeit eines künftigen Rechts gewähre, die nach bekannten Rechtsgrundsätzen durch ein neues Gesetz entzogen werden könne. Allein das wäre nur richtig, wenn es sich um römische Civilsuccession handelte,

---

[1]) Stahl a. a. O. S. 265 ff.

nicht aber bei einer Succession ex pacto et providentia maiorum, was ja unbestreitbar auch jetzt noch die Thronfolge ist[1]) und eben am wenigsten speziell bei der Thronfolge aus den oben angeführten Gründen. Nur unter Geltung dieses Grundsatzes ist der König wirklich König durch Geburt und ist die persönliche Staatsgewalt eine selbständige Macht und Autorität neben dem Besitze, so daß das Geblütsrecht zwar auf dem Successionsgesetz ruht, aber umgekehrt dieses auch wieder nur Ausdruck des Geblütsrechtes ist.“ —

Stahl ist sich dabei insofern wenigstens einigermaßen konsequent, als er auf Grund seiner Theorie vom Wesen der Erbmonarchie und Legitimität den Agnaten nicht nur ein unentziehbares Recht auf den Thron selbst, sondern auch auf den rechtlichen Inhalt der Herrschergewalt einräumt. Nach ihm darf der jeweilige Herrscher „die wesentlichen Rechte der fürstlichen Gewalt nicht verkürzen, denn damit würde der Gegenstand des Geblütsrechtes entzogen, daher dem Erfolge nach dieses selbst vereitelt. Solche Rechte darf deshalb der Souverän ohne agnatischen Konsens so wenig aufgeben, als er ohne denselben die republikanische Verfassung einführen darf.[2]) Wie gefährlich diese Theorie ist, indem auf ihrem Grunde bei jedem Regierungswechsel die Gültigkeit der ganzen Rechtsordnung in Zweifel gezogen werden kann, scheint Stahl nicht bewußt geworden zu sein. —

Mit der Widerlegung der Stahlschen Lehre vom rechtlichen Charakter des Thronfolgeanspruchs brauchen wir uns nicht zu befassen, da wir oben festgestellt haben, daß ihre Grundlage wegen ihres religiösen Charakters außerhalb der Sphäre der Rechtswissenschaft liegt.

Auch wenn Kekule von Stradonitz sagt: „Von meinem Standpunkt als Anhänger der Monarchie von Gottes Gnade vermag ich die Meinung, daß auf dem Wege der Verfassungsgesetzgebung Abänderungen der Thronfolge ohne jede Mitwirkung der Agnaten vorgenommen werden könnten, nicht anzuerkennen,[3]) so ist das lediglich seine Sache, wenn jemand aber ein juristisches Problem vom Standpunkt eines unbeweisbaren religiösen Dogmas aus beurteilen will, so

[1]) Hier klingt der patrimoniale Gedanke an, wie Stahl auch S. 267 ebendort sagt: „Der Erwerb der Krone ist in der Erbmonarchie ein persönliches privates patrimoniales Recht der Dynastie.“ Daß die verschiedenen Anschauungen über das Verhältnis von Staat und Herrscher vielfach mit einander verquickt sind, daß insbesondere in der Legitimitätslehre auch ein Stück Eigentumstheorie steckt, ist schon im vorigen Paragraphen hervorgehoben. —

[2]) Stahl a. a. O. S. 268.

[3]) Kekule von Stradonitz im Archiv für öffentl. Recht Bd. 14, 1899 S. 3. Gegen ihn auch G. Meyer a. a. O. S. 233 Anm. 3.

scheidet er damit freiwillig aus der Reihe derjenigen aus, mit deren Meinungen die Wissenschaft sich beschäftigt.

Nun meint Arndt[1]), daß aber die Urheber der Verfassungen die Worte „von Gottes Gnade" für durchaus wichtig und kennzeichnend hielten. Ob der moderne Mensch an die Gottes Gnade noch glaube oder glauben könne, sei rechtlich gleichgültig, es komme eben nicht auf den modernen Menschen, sondern auf den zum Ausdruck gebrachten positiven Willen der Verfassungen an. Darauf möchten wir folgendes einwenden: Nach Arndts eigenen Worten in seinem bekannten Kommentar zur Preuß. Verfassung[2]) sollen die Worte „von Gottes Gnaden" nur ausdrücken, daß die königliche Macht nicht auf Übertragung des Volkes beruht, sondern selbständig und ursprünglich ist, während die belgische Verfassung umgekehrt den Satz an die Spitze stellt: „Tous les pouvoirs emanent de la nation." Suchen wir dem Worte „von Gottes Gnaden" diesen rechtlichen Inhalt zu geben, so ist dadurch nur der König charakterisiert als ein unmittelbares Staatsorgan, ein Organ, daß keinem andern Organ, auch nicht dem Volke, seine Organstellung verdankt. Es wäre also damit nur gesagt, daß die königliche Gewalt nicht auf einer Übertragung durch das Volk beruht. Ein solcher Willensinhalt der Verfassung stände ja auch ganz im Einklang mit der historischen Stellung der preußischen Krone, die ihre Gewalt zwar nicht vom Volke ableitet, gleichwohl schon seit dem A. L. R. sich unter das Staatsrecht gestellt hat und nur noch Rechte *im* Staate ausübt. Ehe wir aber aus dieser Organstellung des Herrschers Schlüsse ziehen, müssen wir uns noch kurz mit den Wirkungen der patrimonialen Staatstheorie auf die Beurteilung der Natur der agnatischen Rechte beschäftigen. —

Wir haben früher gehört, wie unter dem Einfluß des Lehnswesens sich in den deutschen Territorien das öffentliche Recht zu privatem Recht umwandelte und wie im Flusse dieser Entwicklung die Landeshoheit zu einem privaten dinglichen Rechte am Grund und Boden wurde. Diese Auffassung hatte ihre Rückwirkung auf das ganze öffentliche Leben in den Territorien. Bezüglich der Rechtsstellung der Regenten, die man vielfach nach Art privater Vormünder beschränkte, bezüglich der Thronfolge der Regierungsunfähigen, die noch die goldene Bulle aus öffentlichrechtlichen Erwägungen ausgeschlossen, bezüglich der Rechtsstellung des Nachfolgers zu den Regierungsakten des Vorgängers, die man danach

[1]) Arndt, a. a. O. S. 38.

[2]) Derselbe Kommentar zur preuß. Verfassung 3. Aufl. S. 43 Anm. 1.

beurteilte, ob der Nachfolger auch der zivilrechtliche Erbe des Vorgängers geworden war, bezüglich der Verhältnisse der Beamten, in denen man nur landesherrliche Diener sah, kurz, auf allen Feldern des Staatsrechts ließ man sich leiten von privatrechtlichen Erwägungen. Und so sah man denn auch die Thronansprüche der Agnaten als private Rechte auf das Territorium an.[1]) Da nun nach lehenrechtlichen Grundsätzen jeder Abkömmling des ersten Erwerbers ein selbständiges ohne seine Zustimmung nicht mehr entziehbares Recht auf das ganze Lehen hatte, gleichviel ob dasselbe in ungeteilter Gemeinschaft behalten, oder unter die einzelnen Linien geteilt oder einem der Miterben, etwa dem ältesten zu alleinigem Besitz überlassen wurde,[2]) so bildete sich bei der Anwendung dieser Normen auf die Erbfolge in den Territorien die Vorstellung von einer „regierenden Familie". Mochte die Rücksicht auf den Glanz des Hauses in Verbindung mit dem allmählich durchbrechenden Staatsgedanken auch dem Teilungswesen Einhalt thun, die Mitglieder des regierenden Hauses hatten darum doch ein Recht auf den Staat, das ihnen nicht einseitig entzogen werden konnte. Hie und da äußert dieses Recht schon zu Lebzeiten des regierenden Landesherrn seine Wirkungen. So haben z. B. in Lippe die Nachgeborenen ein Recht, die Ämter mit zu besetzen und in anderen Landen wie z. B. Anhalt regiert zwar zum größeren Lustre der Familie der primogenitus, aber doch nur in gemeinschaftlichem Namen.[3]) Natürlich bezieht sich das Recht der Agnaten auch auf den Inhalt der landesherrlichen Gewalt, und so glaubt z. B. in Ostfriesland, Württemberg, Mecklenburg und anderen Territorien der Landesherr Regierungsakte seines Vorgängers einseitig widerrufen zu können, weil sie „angestammte Jura" verletzen, woraus dann natürlich die schlimmsten Wirren entstehen.[4]) —

Hochbedeutsam für die Agnaten und ihre Rechte war dabei der Umstand, daß sämtliche Glieder eines landesherrlichen Hauses reichsunmittelbar und der Staatsgewalt ihres Familienhauptes nicht unter-

---

[1]) Vgl. namentlich den schon erwähnten Aufsatz von Held: Über die geschichtliche Entwickelung des deutschen Thronfolgerechtes in Aegidis Ztschr. Bd. 1 1867 S. 41 ff.

[2]) Sowohl nach dem späteren deutschen wie nach dem lombardischen Lehnrecht siehe Schröder a. a. O. S. 404.

[3]) Siehe Moser Familienstaatsrecht 1775 Bd. 1 S. 463. Daselbst in dem cap. 3 „Von denen nicht regierenden Herren" S. 360 ff. hören wir von einer Fülle von Streitigkeiten staatsrechtlicher Art zwischen dem regierenden Herrn und den übrigen Mitgliedern des landesherrlichen Hauses in den verschiedensten regierenden Familien.

[4]) Darüber siehe Moser Von der Reichsstände Landen Bd. IV. cap. 2.

worfen waren, ja daß sie bei der auch dem regierenden Familienhaupte übergeordneten Instanz von Kaiser und Reich für ihre Ansprüche Schutz finden konnten. Verletzte der Landesherr durch irgend ein Hausgesetz oder Familienstatut ihre Warterechte, so konnten sie in der austrägalen oder reichsgerichtlichen Instanz die Zurücknahme oder Modifizierung der betreffenden Norm erzwingen.[1]) Wollte das Familienhaupt solches vermeiden, so mußte er ihre Zustimmung einholen. Wie sehr noch um die Wende des 18. Jahrhunderts das Thronfolgerecht unter dem Zeichen des Privatrechts stand, zeigt z. B. das Besitzergreifungspatent, mit dem der Herzog Maximilian Joseph von Zweibrücken-Birkenfeld nach Aussterben der Linie Sulzbach am 16. Februar 1799 die Herrschaft über die bayerischen Lande übernahm: „als nächster Agnat und Fideikommißerbe.“[2]) —

Wie früher dargelegt, hat dann im 19. Jahrhundert erst die Publizistik aus dem Staatsgedanken die Konsequenz gezogen, daß der Monarch lediglich ein Organ des Staates sei. Im Lichte dieser Erkenntnis gewinnt aber auch das Thronfolgerecht ein ganz anderes Antlitz. Wenn der Monarch bei uns auch ein unmittelbares Staatsorgan ist, wenn er seine Rechtsstellung keinem andern Staatsorgan verdankt und keinem anderen Staatsorgan untergeben und verantwortlich ist, so übt er als Organ des Staates doch nur staatliche Zuständigkeiten aus. Nicht als Oberhaupt der Hohenzollernschen Dynastie, sondern als Oberhaupt des Staates sanktioniert der König die Gesetze. Als Haupt der Dynastie hat er also kein Recht auf die Staatsgewalt, sondern das Rechtssubjekt, dem die Staatsgewalt zusteht, ist immer nur der Staat selbst, der Herrscher ist nur dessen Organ. Auf diese Organstellung freilich, da hat er ein eigenes subjektives Recht.[3]) „Aber sein Anspruch geht nur auf ein Sein, nicht auf ein Haben, auf eine Qualifikation der Persönlichkeit, nicht auf ein Objekt“ (Jellinek[4]). Im Gegensatz zu der Stellung der meisten andern Staatsorgane ist die

---

[1]) Mejer a. a O. S. 110.

[2]) Rehm, Die staatsrechtliche Stellung des Hauses Wittelsbach a. a. O. S. 18.

[3]) Die Unterscheidung zwischen dem Recht des Individuums auf Organstellung und der Organkompetenz ist zuerst von Gerber formuliert worden, indem er sagt: „Man unterscheide also den Inhalt des Monarchenrechts als Institution und das Recht auf Innehabung des Monarchenrechts, nur das letztere ist ein sich unmittelbar an die Persönlichkeit anschließendes Recht“, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts 3. Aufl. 1880 S. 79 N. 4. Dann im Gegensatz zu anderen namentlich betont von Jellinek System a a. O. S. 130 ff.

[4]) Jellinek System S. 140 Anm. 1.

Organstellung des Königs erblich und die Thronfolgeansprüche der Agnaten charakterisieren sich also als deren subjektives Recht, gemäß der Thronfolgeordnung in die Organstellung des Herrschers einzurücken. Weil der Herrscher selbst ein eigenes Recht nur auf die Organstellung, nicht aber auf die betreffenden Funktionen selbst hat, kann sich das Erbrecht der Agnaten natürlich auch nur auf die Organstellung beziehen, mit andern Worten, der auf den Thron berufene Agnat muß sich mit den Zuständigkeiten begnügen, die die im Momente des Regierungswechsels bestehende Rechtsordnung dem obersten Staatsorgan zuweist, wie das in Theorie und Praxis des Staatsrechts zum Heile des staatlichen Lebens ja auch allseitig anerkannt ist.

Allein aus der Stellung des Herrschers als Staatsorgan muß man für die Thronansprüche der Agnaten noch eine zweite Konsequenz ziehen. Das Recht des Herrschers selbst auf seine Organstellung, ist unzweifelhaft ein subjektives öffentliches Recht im Staate.[1]) Denn es betrifft das Verhältnis des Herrscherindividuums zum Staate, es giebt diesem Individuum eine andere Stellung im Staate wie den übrigen. Diese Erkenntnis hat sich freilich erst allmählich durchgerungen. Albrecht, der wissenschaftliche Begründer der Lehre vom Herrscher als Staatsorgan meint noch, das Recht zur Ausübung der Herrscherstellung sei unstreitig „ein Privatrecht der landesherrlichen Familie und zwar ein solches, welches in Absicht der Succession den Lehens- und Fideikommischarakter beibehalten hat, den ihm die frühere Zeit aufdrückte.“[2]) Daraus schließt er dann, daß die Normen über Thronfolgerecht und Thronfolgeordnung vom jeweiligen Regenten weder einseitig noch selbst so, wie irgend ein anderer Teil der Verfassung mit Einwilligung der Stände aufgehoben oder abgeändert werden könne, sondern nur mit Einwilligung der Berechtigten nach den Regeln des Lehen- und Fideikommisrechtes. Ebenso behauptet noch H. A. Zachariae in der 1865 erschienenen dritten Auflage seines „Deutschen Staats- und Bundesrechtes“, das Successionsrecht sei privatrechtlich hinsichtlich seiner Zuständigkeit.[3]) Etwa um dieselbe Zeit hält auch Zoepfl noch an dem privatrechtlichen Charakter des Thronanspruchs der Agnaten fest.[4]) Wir wollen vorläufig einmal dahingestellt sein lassen, inwieweit der privat-

---

[1]) Auch das hat zuerst Gerber: Über öffentliche Rechte 1852 S. 63 ff. in voller Klarheit ausgesprochen und dann Jellinek System S. 143 scharf betont.

[2]) Albrecht a. a. O. S. 1513.

[3]) Zachariae Deutsches Staats- und Bundesrecht 3. Aufl. Bd. I S. 341.

[4]) Zoepfl Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts 5. Aufl. 1863 Bd. I S. 590, S. 688 ff.

rechtliche Charakter des Thronfolgerechtes die Zuständigkeit der staatlichen Gesetzgebung ausschließen würde. In diesem Zusammenhang kann es uns genügen, festzustellen, daß, wenn man dem Herrscher selbst eine öffentlich rechtliche Stellung anweist, man notwendig auch in den Ansprüchen der Agnaten auf die Herrscherstellung subjektive öffentliche Rechte sehen muß. Denn hier wie dort, bei den Agnaten ebensowohl wie bei dem Herrscher selbst, handelt es sich um ein besonderes Rechtsverhältnis zum Staate, ein Verhältnis, das den thronfolgefähigen Agnaten im Gegensatz zu den andern Staatsbürgern das Recht giebt, gemäß der Thronfolgeordnung die höchste Organstellung im Staate für sich zu beanspruchen. Nur die geschichtliche Entwicklung vermag es zu erklären, daß man so lange die agnatischen Ansprüche für privatrechtlicher Art hielt. Nachdem aber im Jahre 1837 Albrecht der Lehre vom Monarchen als Staatsorgan zum Siege verholfen, da hat, ehe noch Gerber in seiner bedeutsamen Abhandlung über öffentliche Rechte vom Jahre 1852 den Monarchen unter das öffentliche Recht gestellt, schon Robert von Mohl die rein öffentlich rechtliche Natur der Thronfolgeordnung hervorgehoben.[1]) Als dann die Anschauung von der öffentlich rechtlichen Stellung des Herrschers namentlich dank Gerber siegreich durchgedrungen, ist auch der öffentlich rechtliche Charakter der *agnatischen* Ansprüche zur herrschenden Lehre geworden. Auf diesem Boden stehen schon Gerber selbst, Held und Grotefend, diese Meinung wird übereinstimmend von allen neueren Staatsrechtslehrern vertreten, so namentlich von Schulze, Seydel, G. Meyer, v. Stengel und Jellinek.[2])

Die bisherigen Erörterungen hätten uns also zu dem Ergebnis geführt, daß die Ansprüche der Agnaten *subjektive öffentliche Rechte im Staat* darstellen.

Ehe wir aber auf Grund dieser Erkenntnis die Frage unseres Themas beantworten, müssen wir die agnatischen Ansprüche noch in einem Punkte näher kennzeichnen. Jellinek schließt aus der öffentlich

---

[1]) v. Mohl, das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. 2. Aufl. 1840. Bd. 1. § 80. S. 434 ff.

[2]) Die Nachweise siehe bei G. Meyer a. a. S. 232, Anm. 4 und S. 233, Anm. 4, wo er dazu noch eine Reihe anderer Autoren anführt. Das Verdienst, die Ansicht Zachariaes widerlegt zu haben, nach der das Successionsrecht zwar öffentlich rechtlich hinsichtlich seines Inhalts, aber privatrechtlich hinsichtlich seiner Zuständigkeit kann Held für sich beanspruchen, vgl. diesen Autor in Aegidis Ztsch. Bd. 1. S. 89 ff.

rechtlichen Natur der Thronfolge, daß kein erworbenes Recht der „Anwärter" vorhanden sei.[1])

Es fragt sich, was wir unter einem erworbenen Recht zu verstehen haben. Dieser Begriff hat eine lange Geschichte.[2]) Einen bestimmten juristischen Inhalt hat ihm zuerst die ältere Naturrechtslehre gegeben, die zwischen angeborenem und erworbenem Recht unterschied. Das angeborene Recht soll aus der Natur des Menschen folgen, während das erworbene Recht durch das Hinzukommen einer besonderen menschlichen Thätigkeit entsteht. Im 19. Jahrhundert hat dann Pfeiffer[3]) den Begriff des ius quaesitum auf den Boden des positiven Rechts verpflanzt. Dabei aber hat sich dieser Begriff eine Umprägung gefallen lassen müssen. Während das Naturrecht den Gegensatz zum erworbenen Rechte in der „natürlichen Freiheit" (Pütter) gefunden hatte, so stellt Pfeiffer den erworbenen Rechten diejenigen gegenüber, die „einem jeden Staatsbürger bloß vermöge seiner Teilnahme an alledem zustehen, was die bestehende Verfassung und die Gesetze mit sich bringen." Die erworbenen Rechte dagegen sollen auf einem besondern Rechtsgrunde beruhen. In dieser Prägung hat sich der Begriff des erworbenen Rechtes für lange Zeit das Bürgerrecht in der Wissenschaft erworben, so bei Zoepfl, H. A. Zachariae, Gerber bis auf v. Martitz und Gierke.[4]) Danach hat der Begriff des erworbenen Rechtes zwei Elemente, die ihn kennzeichnen: Das Recht muß einmal einer individuell bestimmten Person zustehen, dann muß es auf einem speziellen Rechtstitel beruhen wie Rechtsgeschäft, Verjährung oder Privileg. Das Privileg kann natürlich auch in einem Individualgesetz enthalten sein. Solche erworbenen Rechte sollten unabänderlich sein oder doch gegenüber der staatlichen Gesetzgebung einen besondern Schutz genießen. Indessen hat die Rechtswissenschaft heute durchweg auch diese Unterscheidung fallen gelassen. Denn „jedes Recht ist ein erworbenes" (Regelsberger). Diese Erkenntnis hat schon 1856 Christiansen gewonnen, ihm sind

---

[1]) Jellinek, System S. 141.

[2]) Darüber Gierke, Genossenschaftsrecht, Bd. 3. S. 609 ff. Derselbe Althusius S. 264 ff. S. 291 ff. Georg Meyer, Der Staat und die erworbenen Rechte S. 7 ff.

[3]) Pfeiffer, Praktische Ausführungen aus allen Teilen der Rechtswissenschaft. 1825. Bd. 1. S. 246 ff.

[4]) Zoepfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts. 5. Aufl. Bd. 2. S. 505. H. A. Zachariae a. a. O. Bd. 2. S. 112. v. Gerber, Grundzüge a. a. O. S. 39. v. Martitz in der Ztschr. für die gesamte Staatswissenschaft. Bd. 32. S. 571. Gierke, deutsches Privatrecht. Bd. 1. S. 192.

dann Stobbe, Unger, Regelsberger und Georg Meyer[1]) gefolgt. Letzterer macht namentlich auf das Widersinnige aufmerksam, daß ein gesetzliches Pfandrecht weniger Schutz verdienen solle gegenüber der Gesetzgebung wie ein vertraglich begründetes.

Indessen würde die Theorie von den erworbenen Rechten nicht zu solcher Bedeutung gelangt sein, wenn sie nicht zwei gesunde Gedanken enthalten hätte. In der Gegenüberstellung der erworbenen Rechte zu den auf Gesetz beruhenden, wie zuerst Pfeiffer diesen Gegensatz verstanden wissen wollte, ruht nämlich einmal der Keim zu der Unterscheidung zwischen wirklichen subjektiven Rechten und bloßen Reflexrechten. Der letztere Begriff ist erst später von Ihering[2]) formuliert und dann in dankenswerter Weise von Jellinek[3]) auf das öffentliche Recht der Gegenwart angewandt worden. Der Anspruch auf Armenversorgung, der Anspruch auf Zutritt zu den öffentlichen Gerichts- und Parlamentsverhandlungen, zu den öffentlichen Museen, alles das sind in Wahrheit nach unserer Gesetzgebung nur Reflexrechte und keine subjektiven Rechte. Und solche bloßen Reflexwirkungen des objektiven Rechtes wollte man vornehmlich den erworbenen Rechten gegenüberstellen. Dabei schoß man aber über das Ziel hinaus und verwies aus der Kategorie der erworbenen Rechte alle diejenigen, die überhaupt auf einem abstrakten Rechtssatz beruhten, mochten sie dem einzelnen auch einen subjektiven Anspruch geben. Dazu hat dann folgender Umstand beigetragen. Man empfand dunkel den Gegensatz zwischen den subjektiven Rechten der Person und den objektiven Normen der sogenannten Freiheits- oder Grundrechte: zwischen einem Realprivileg, auf Grund dessen der eine Bürger das Apothekergewerbe ausübte und der allgemeinen Gewerbefreiheit, auf Grund deren der andere Bürger einen Tabakladen unterhielt. Mit Recht glaubte man dem ersteren gegen willkürliche Änderungen der Gesetzgebung einen größeren Schutz zubilligen zu müssen. Aber weil man übersah, daß der Tabakshändler im Gegensatz zu dem Apothekenbesitzer gar kein subjektives Recht hatte, sondern nur seine natürliche Handlungsfreiheit bethätigte, billigte man den besondern Schutz der erworbenen Rechte nicht allen subjektiven

---

[1]) Christiansen, Über erworbene Rechte. 1856. S. 52. Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. 1. 3. Aufl. S. 209. Unger, System des allg. österr. Privatrechts. Bd. 1. 5. Aufl. S. 119. Regelsberger, Pandekten. Bd. 1. S. 440. Jellinek, System. S. 320. G. Meyer, Der Staat und die erworbenen Rechte. S. 13.

[2]) Ihering, Geist des röm. Rechts. 1. Aufl. 1865. Bd. 3. 1. S. 327, 328. Jahrb. für Dogmatik. Bd. 10. S. 245 ff.

[3]) Jellinek, System. S. 63 ff.

Rechten schlechtweg zu, sondern sah das wesentliche in dem besondern Titel und verlangte für das zu schützende wohlerworbene Recht neben der individuell bestimmten Person einen besondern Rechtsgrund. Indem man dann aber erkannte, daß einerseits Reflexrechte und Freiheitsrechte gar keine Rechte sind, andrerseits aber die abstrakten Rechtssätzen entstammenden subjektiven Rechte denselben Schutz verdienen, wie die auf besonderem Rechtsgrunde beruhenden, konnte man nunmehr den Begriff der subjektiven Rechte mit dem der erworbenen einfach zusammenfallen lassen. Wenn die Rechtswissenschaft heute bei dieser Entwicklung angelangt ist, so hat sie damit eigentümlicherweise ein Ziel erreicht, zu dem schon Savigny vorgedrungen war. Denn schon diesem war das erworbene Recht ein und dasselbe mit dem subjektiven.[1])

Daraus folgt, daß, wenn wir in den Thronfolgeansprüchen der Agnaten subjektive öffentliche Rechte sehen, wir diese Rechte auch ohne weiteres als wohlerworbene betrachten und ihnen den Schutz beilegen müssen, den die Rechtsordnung etwa wohlerworbenen Rechten gewähren sollte. Die Erklärung, daß Jellinek wegen des öffentlichen Charakters der Thronfolgeansprüche diesen den Schutz der wohlerworbenen Rechte versagen will, finden wir darin, daß man freilich bei der behaupteten Unverletzbarkeit der erworbenen Rechte „in unverkennbarem Zusammenhange mit den wirtschaftlichen Interessen der aufsteigenden bürgerlichen Erwerbsgesellschaft" (Anschütz) vorzugsweise an das Privateigentum dachte, dagegen z. B. gegenüber den öffentlich rechtlichen Feudalrechten mit den schützenden Garantien des erworbenen Rechtes sehr sparsam war.[2]) Allein ohne daß wir diese Tendenzen verkennen wollten, müssen wir doch feststellen, daß man niemals daran gedacht hat, die Theorie von dem besondern Schutz der wohlerworbenen Rechte auf das Privatrecht im heutigen Sinne zu beschränken. Man lebte eben noch halb im Patrimonialstaat und sah zahlreiche Rechte als privatrechtlich an, über deren öffentlich rechtliche Natur heute kein Zweifel mehr besteht. Bezeichnend für die mangelnde Klärung der Begriffe und die Thatsache, daß die subjektiven öffentlichen Rechte durchweg zur Privatrechtssphäre gezählt wurden, ist die Stellungnahme von H. A. Zachariae. Im ersten Bande seines Staatsrechts stellt er die wohlerworbenen Rechte, die iura quaesita, dem gegenüber, „was

[1]) Erst Affolter, Geschichte des intertemporalen Privatrechts 1902 S. 611 macht darauf aufmerksam.

[2]) Darauf weist Anschütz im Verwaltungsarchiv Bd. 5 S. 11 hin und belegt seinen Hinweis mit Zitaten aus Maurenbrecher, C. S. Zachariae, Held und Bluntschli.

iuris publici ist.“[1]) Das klingt, als ob er wohlerworbene Rechte nur auf dem Gebiete des Privatrechts kenne. In Übereinstimmung damit fordert er in dem besondern Kapitel, das er im zweiten Bande seines Staatsrechts dem wohlerworbenen Rechte widmet, zu dessen Begriff einen „Bestandteil der Privatrechtssphäre“. Dann aber erklärt er bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen auch alle diejenigen Ansprüche für wohlerworbene Rechte, die auf staatsrechtlichem Titel beruhen und deren Gegenstand dem öffentlichen Recht anheimfällt. Die Beschränkung des Begriffes des wohlerworbenen Rechtes auf diejenigen rechtlich verfolgbaren Ansprüche an Personen und Sachen, die auf einem rechtmäßigen Privattitel beruhen, lasse sich nicht rechtfertigen. „Auch das Regierungsrecht des Inhabers der Staatsgewalt ist ein wohlerworbenes und diejenigen, welchen ein davon abgelöster Bestandteil als eigenes Recht übertragen ist, wie dies bei der sogenannten Patrimonialgerichtsbarkeit in Deutschland der Fall, sind auch Besitzer eines wohlerworbenen Rechtes.“[2]) So kennt also auch H. A. Zachariae wohlerworbene öffentliche Rechte und wenn Jellinek scheinbar den Ansprüchen der Agnaten wegen ihrer rein publizistischen Natur den Charakter von wohlerworbenen Rechten absprechen will, so steht es nicht damit in Einklang, daß er selbst an anderer Stelle desselben Werkes wohlerworbene öffentliche Rechte anerkennt und sie von der Gesetzgebung nach denselben Grundsätzen behandelt wissen will, wie wohlerworbene Privatrechte.[3])

In der That, wenn die neueste Rechtswissenschaft lehrt, jedes subjektive Recht ist ein wohlerworbenes, so liegt kein Grund vor, die öffentlichen Rechte davon auszunehmen und daran wird gegenwärtig auch nicht mehr gedacht.[4])

Unsre bisherigen Erörterungen hätten uns also zu dem Ergebnis geführt: Die Thronfolgeansprüche der Agnaten sind subjektive öffentliche Rechte und wie alle subjektiven Rechte wohlerworben. Die weitere Frage wird also lauten: wie weit bilden heute wohlerworbene Rechte solcher Art eine Schranke für den Gesetzgeber?

---

[1]) H. A. Zachariae a. a. O. Bd. 1 S. 3.

[2]) Zachariae a. a. O. Bd. 2. S. 114.

[3]) Jellinek, System S. 320 ff.

[4]) G. Meyer, Der Staat und die erworbenen Rechte. S. 13 ff.

§ 3. Die Zuständigkeit der staatlichen Gesetzgebung gegenüber den wohlerworbenen Rechten.[1])

Wie die Anschauungen über die Rechtsnatur der Ansprüche der Agnaten so haben sich auch die Ideen über das Verhältnis vom Staat zum Recht geändert. Nach der Idee des Naturrechts war das Recht nicht vom Staate abhängig, weil es eben seinen letzten Grund in der Natur und nicht in der Staatsgewalt haben sollte. Der Staat hatte wohl das Recht zu schützen, deshalb „halten ihn ja die Eigentümer, wie man einen Bedienten hält“ (Fichte), aber der Staat steht nicht über allem Recht und deshalb bilden die wohlerworbenen Rechte des Einzelnen für die Staatsgewalt eine unüberwindliche Schranke „das Eigentumsrecht hatte der Mensch schon im Stande der Natur“, meint C. S. Zachariae, deshalb soll es der Staatsgewalt gegenüber selbstständig sein. C. S. Zachariae sieht ganz klar, daß seine Theorie von der Unverletzbarkeit der erworbenen Rechte mit der Idee des Naturrechts steht und fällt. „Verneint man diese“, sagt er, „so haben also die Menschen alle ihre Rechte vom Staate, so haben alle ihre Rechte nur eine politische Gewährleistung für sich.“[2])

Aber mit dem Gedanken des Naturrechts ist der Gedanke des vorstaatlichen Rechts zusammengebrochen. Wohl lebt die Idee der angeborenen Rechte noch heute und wird immer weiter leben, der Pole behauptet ein Recht auf die Muttersprache, der Sozialist ein Recht auf Arbeit, ja ein Recht auf Anteil an den Gütern dieses Lebens, aber die Rechtswissenschaft unterscheidet scharf zwischen solchen Folgerungen, die der Einzelne aus der allgemeinen Rechtsidee glaubt ziehen zu können und zwischen dem Inhalt der Gesetze. So lange jene naturrechtliche Vorstellungen nicht irgend einen gesetzlichen Niederschlag gefunden haben, wenigstens in einem vom Staate anerkannten Gewohnheitsrecht, so lange stehen sie für den Juristen nur de lege ferenda zur Erwägung, positives Recht aber sind sie nicht. Denn alles positive Recht ist nur ein Ausfluß staatlicher Ordnung, alle Rechtsordnung beruht auf dem Staatswillen. Darum aber steht der Staat über der Rechtsordnung, er kann seinen rechtserzeugenden Willen ändern. Und der

---

[1]) Vergl. zum folgenden: Anschütz a. a. O. S. 12 ff. und G. Meyer, Der Staat und die erworbenen Rechte.

[2]) C. S. Zachariae 40 Bücher vom Staat IV. S. 26. Anschütz macht darauf aufmerksam, daß Zachariae dabei noch auf den Gedanken vom contrat social zurückgeht, wenn er sagt, der Mensch habe sich das Eigentumsrecht beim „Eintritt in den Staatsverband“ reserviert.

Staat muß auch bezüglich seiner Rechtsordnung seinen Willen häufig ändern. Denn alles Recht ist zeitlich. Den Gedanken des Naturrechts konnte nur eine Zeit ausbilden, die über philosophischen Studien die historischen vernachlässigte. Wir wissen heute, daß selbst ein Rechtsinstitut, das so sehr in der menschlichen Natur begründet erscheint wie die Ehe, daß selbst dieses geschichtlich entstanden und schon wollen ja Millionen von Menschen diese Einrichtung wieder als überwunden in unser juristisches Antiquitätenmuseum verbannen, wo die Sklaverei, die alten Feudalrechte und tausend andere Institute friedlich schlummern von Spinngeweben umzogen! Wehe, wenn das Recht nicht ebenso flüssig wie die Wirtschaft und wenn der Staat es versäumen wollte, den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen eine veränderte Rechtsordnung folgen zu lassen! Eine gewaltsame Erschütterung des staatlichen Lebens würde die unausbleibliche Folge sein. Gerade um die Rechtskontinuität zu wahren, muß der Staat das geltende Recht den fortschreitenden Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechend fortbilden. Aber wie sollte der Staat seine Rechtsordnung entsprechend fortbilden können, wenn dabei alle subjektiven Rechte seiner Unterthanen eine Schranke für ihn bildeten? Schon zu einer Zeit, wo nach der herrschenden Lehre die subjektiven oder wenigstens die wohlerworbenen Rechte, weil angeblich vorstaatlicher Art, unverletzlich sein sollten, hat sich die Theorie dazu bequemen müssen, in Gestalt des ius eminens des Landesherrn oder in Gestalt eines besonderen Staatsnotrechtes der Praxis des Staatslebens das Werkzeug zu liefern, um den Bedürfnissen des Staatslebens entsprechend doch immer wieder die wohlerworbenen Rechte thatsächlich der Staatsgewalt preiszugeben. So sagt H. A. Zachariae ausdrücklich: „Die Unwiderruflichkeit der erworbenen Rechte ist keine absolute oder unbedingte. Jedes wohlerworbene Recht des Einzelnen muß weichen, sobald es mit der Wohlfahrt des Ganzen in Kollision kömmt und aus diesem Grunde die Aufhebung desselben notwendig wird . . . Die Aufhebung wohlerworbener Rechte muß nur in der für die Gesetzgebung überhaupt und für Dispositionen über den fraglichen Gegenstand insbesondere verfassungsmäßig bestimmten Form geschehen.[1]) . . .

[1]) H. A. Zachariae a. a. O. Bd. II. S. 116 und S. 117. Dazu normiert er eine Entschädigungspflicht, in dem er sagt: „Da die Kollision des wohlerworbenen Rechtes mit dem Wohle des Ganzen nur in der Existenz des Rechtes an sich, nicht aber in dem Vorteile besteht, den der Berechtigte davon hatte und mithin für die Aufopferung auch dieses Vorteiles keine rechtliche Notwendigkeit vorliegt, so ist der Staat verpflichtet, den Berechtigten bei der Aufhebung seines Rechts zu entschädigen oder dem bisher Verpflichteten z. B. bei Frohnden die Entschädigung aufzulegen,

Heute wo wir klar erkannt haben, daß alles Recht im Staat wurzelt und deshalb dem Staatswillen untergeordnet ist, kennen wir für den Erlaß von Gesetzen überhaupt keine Rechtsschranken mehr, mögen sie nun private oder öffentliche subjektive Rechte in ihrem Bestande abändern oder aufheben.[1]) Vielmehr sind die Schranken für den Gesetzgeber von ethischen Rücksichten abgesehen nur noch thatsächliche, indem kein Gesetz die Kräfte der Natur oder das Innenleben des Menschen erfassen kann. Das einzige Erfordernis zur Gültigkeit eines Staatsgesetzes ist seine verfassungsmäßige Form, also ein verfassungsänderndes Gesetz muß zu seiner Gültigkeit unter Beobachtung derjenigen erschwerenden Formen zustande gekommen sein, die häufig für Verfassungsänderungen vorgeschrieben sind. Praktisch kann durch dieses Erfordernis freilich eine das Verfassungsrecht abändernde Gesetzgebung beinahe unmöglich gemacht werden, wie denn z. B. in den Vereinigten Staaten Nordamerikas in den Jahren von 1789—1889 von 1736 beantragten Verfassungsänderungen nur 16 zustandegekommen sind.[2]) —

Wohlerworbene Rechte bilden also der Staatsallmacht gegenüber keine Rechtsschranke mehr und der Begriff würde aus der Rechtssprache ganz ausgeschieden werden können,[3]) wenn nicht doch beim Vorhandensein solcher Rechte für den Staat immer noch zwei Gesichtspunkte in Betracht kämen. Der erste ist ein rein politischer. Die Erwägung, daß der Staat nicht willkürlich in den Kreis der subjektiven Rechte eingreifen soll, daß die wohlerworbenen Rechte unter Umständen eine sittliche Schranke für ihn bedeuten können, gehört nur dem Gebiete der Gesetzgebungspolitik an als einem besonderen Zweige der Staatskunst, der Wissenschaft von der Erreichung des Staatszweckes. Der zweite Gesichtspunkt ist der, ob der Staat nicht den Betroffenen für das entzogene subjektive Recht finanziell entschädigen muß. Allein dieser Gesichtspunkt kommt für den entzogenen Successionsanspruch der Agnaten gar nicht in Frage, da sich das verlorene Recht auf den Eintritt in die Stellung des obersten Staatsorgans ebensowenig in Geld schätzen läßt, wie die meisten anderen subjektiven öffentlichen Rechte.

---

insofern das Recht seiner Natur nach eine Schätzung zuläßt oder mit einem wirklichen Vermögensvorteil für den Berechtigten verbunden und nicht als schlechthin verwerfliches oder reprobiertes Verhältnis z. B. Leibeigenschaft zu betrachten ist.

[1]) Anschütz a. a. O. S. 16. G. Meyer, Der Staat und die erworbenen Rechte, S. 14.

[2]) Jellinek, Allg. Staatslehre, S. 490 Anm. 2.

[3]) Wie ihn z. B. Loening Verwaltungsrecht S. 17 u. 18 ganz verwirft.

So ist also grundsätzlich der Staat kompetent, durch bloßes Staatsgesetz die Thronfolge zu regeln unbekümmert um die Ansprüche der Agnaten. In England, wo man die Organstellung des Herrschers, wie früher gesagt, zuerst erkannt, kam schon unter der Regierung der 1702 auf den Thron gelangten Königin Anna ein Gesetz zustande, wonach die Behauptung, daß König und Parlament nicht die Macht hätten, Gesetze über die Thronfolge zu geben als Hochverrat erklärt wurde.[1])

Bei uns geht wenigstens heute die übereinstimmende Meinung der neueren Staatswissenschaft dahin. Mohl, H. Schulze, Seydel, von Kirchenheim, Bornhak, Jellinek, Cosack, v. Stengel, G. Meyer und andere mehr sind dieser Meinung.[2]) Im folgenden Kapitel wollen wir untersuchen, ob die Ausführungen von Adolf Arndt geeignet sind, die bisher herrschende Meinung zu entkräften.

§ 4. Das Material von Adolf Arndt.

Es ist nicht ganz leicht, die Ausführungen von Adolf Arndt zu widerlegen. Nicht weil sie irgend etwas an sich hätten, was den Juristen bestechen könnte, sondern im Gegenteil, weil sie zu einem guten Teile ganz unjuristisch sind. Und solche Einwände lassen sich schwer fassen. Im Interesse der Sache wollen wir aber versuchen herauszuschälen, was die Abhandlung von Arndt an Einwendungen gegen unsere Lehre bringt.

Arndt weist zunächst auf die gefährlichen Konsequenzen derselben hin. Wenn das Staatsgesetz auch bezüglich der Thronfolge bestimmen könne, was es wolle, dann könnte in Preußen z. B. beim Fehlen eines regierungsfähigen Agnaten ein die Regentschaft führender Minister, wenn es ihm gelänge den Landtag auf seine Seite zu bringen, durch Gesetz den legitimen Monarchen absetzen lassen. Gesetzt diese Konsequenz wäre richtig,[3]) dann ist es immer noch falsch von Arndt, aus zwar denkbaren aber politisch unmöglichen Vorgängen staatsrechtliche Schlüsse

[1]) Stahl a. a. O. S. 267.

[2]) Die Ausweise siehe bei G. Meyer, Staatsrecht a. a. O. § 86 Anm. 3. S. 233. Dazu das Rechtsgutachten bezüglich der Herzogtümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, erstattet vom Kronsyndikat Berlin 1866. S. 17.

[3]) M. E. ist sie nicht unbedenklich. Auch der unbeschränkteste Regent handelt immer noch im Namen des Monarchen als dessen Stellvertreter, als sekundäres Staatsorgan. Kann er nun das primäre Organ beseitigen? Wohl ebensowenig wie eine auctoritate regia den Doktortitel verleihende Fakultät den König selbst zum Ehrendoktor machen kann.

ziehen zu wollen. Mit demselben Recht könnte Adolf Arndt sagen: „Es ist rechtlich ausgeschlossen, daß der Staat durch seine Gesetze subjektive Privatrechte der einzelnen Unterthanen aufheben könnte, denn dann könnte jeder Landtag „„wenn er den Monarchen auf seine Seite brächte““, alles Vermögen der Unterthanen in Eigentum der Abgeordneten verwandeln.“ Also diese Angriffe entfallen.

Des weiteren meint Arndt, bis zum Jahre 1848 sei man in der Theorie und Praxis des deutschen Staatsrechts darüber einig gewesen, daß ein bloßes Staatsgesetz über die Thronfolge nicht verfügen könne. Ungefähr ist diese Zeitbestimmung richtig, aber nur, weil man etwa bis um die Mitte des Jahrhunderts in Bezug auf die Thronfolge noch in den Anschauungen des Patrimonialstaates stecken geblieben war. Deshalb machen alle Citate von Arndt aus Maurenbrecher, Weiß, H. A. Zachariae gar keinen Eindruck auf den kundigen Leser. Denn alle diese Schriftsteller hatten bezüglich der Rechtsstellung des Herrschers aus dem Staatsgedanken noch nicht die richtigen Konsequenzen gezogen und tappten deshalb auch bezüglich des Thronfolgerechts noch im Dunkeln. Für den Umschwung in der staatsrechtlichen Theorie macht Arndt die seit 1848 in Deutschland verbreitete Idee der Volkssouveränetät verantwortlich. Damit ist denn freilich die Theorie von der Kompetenz der Staatsgesetzgebung in Thronfolgedingen glücklich als eine Frucht der Revolution gebrandmarkt, während sich in Wirklichkeit in dieser Theorie nur der Wandel spiegelt, der sich mit der gänzlichen Abschüttlung der patrimonialen Auffassung des Verhältnisses von Staat und Herrscher in unserer Wissenschaft vollzogen hat. Immerhin kann auch ohne diese Erkenntnis ein geringes Maß von Nachdenken jeden davon überzeugen, daß die Allmacht der Gesetzgebung behaupten, nur die Staatssouveränetät behaupten heißt und daß zwischen Volks- und Staatssouveränetät doch immer noch ein Unterschied ist.

Dann wendet sich Arndt mit anderm Geschütz gegen unsere Theorie. Statt zu untersuchen, auf welchen Schlüssen sich dieselbe aufbaut und die Richtigkeit dieser Schlüsse anzugreifen, glaubt er Schulze, der in seinem Preuß. Staatsrecht 2. Aufl. Bd. 1 S. 53 ausdrücklich für die oben vertretene Meinung Partei ergreift, Widersprüche in andern Werken nachweisen zu können. M. E. irrt Arndt auch hier, es lohnt aber nicht, darauf näher einzugehen.[1]) Denn es kommt nicht darauf an,

---

[1]) Der Leser mag sich selbst überzeugen. Die von Arndt in Bezug genommenen Stellen finden sich bei Schulze, Hausgesetze Bd. 3 S. 624, deutsches Staatsrecht 1886 S. 223, v. Holtzendorffs Enzyklopädie S. 1281.

ob Hermann Schulze sich einmal widersprochen hat, sondern ob die fragliche Lehre, wie sie auch Schulze an der genannten Stelle ausgesprochen hat, richtig ist oder nicht. Daß Rönne (Preuß. Staatsrecht 4. Aufl. Bd. 1 S. 165) nur in ganz besondern Ausnahmefällen eine gesetzliche Bestimmung zum Nachteil vorhandener successionsfähiger Agnaten für statthaft hält, ist richtig. Wenn Rönne dazu „ganz besondere und außerordentliche Verhältnisse" erfordert, so hat er vom Standpunkt der Gesetzgebungspolitik zweifelsohne Recht. Allein wenn man sich klar macht, daß über dem Staate keine Autorität vorhanden ist, die das Vorliegen solcher Umstände nachprüfen könnte, wird man darin für den Staatswillen auch keine formelle Schranke sehen können. Georg Meyer[1]) ist dagegen von Arndt nicht richtig verstanden worden, wenn Arndt sagt, daß nach G. Meyer eine Änderung der Thronfolgeordnung in Preußen nur unter Zustimmung der Agnaten und durch hinzutretendes Gesetz geschehen könne. G. Meyer sagt vielmehr wörtlich: „Auf dem Wege der Verfassungsgesetzgebung können daher Abänderungen der Thronfolgeordnung ohne jede Mitwirkung der Agnaten vorgenommen werden."

Des weiteren bezieht sich Arndt auf Otto Mejer, Einleitung in das deutsche Staatsrecht, 2. Aufl. (1884) § 35 S. 110. Dort soll gesagt sein, daß der Landesherr nur, soweit er die Warterechte nicht verletzt, verbindliche Vorschriften über die Thronfolge treffen kann. Allein hier ist Adolf Arndt wieder ein starker Irrtum untergelaufen. Mejer spricht an dieser Stelle gar nicht vom geltenden Recht sondern das Kapitel trägt die Überschrift: „Rechtsquellen zur Zeit des alten Reiches: Landesstaatsrecht." Natürlich ist jene Angabe Mejers für jene Zeit zutreffend, in der der Staatsgedanke noch nicht zum Siege gelangt war, beweist aber gar nichts für das geltende Staatsrecht, von dem Mejer überhaupt nicht spricht!

Mit Recht beruft sich dagegen Adolf Arndt im Kampfe gegen unsere Theorie auf Georg Beseler. Dieser hat, wie Arndt entgangen ist, schon im Jahre 1863 zu dem Problem Stellung genommen und zwar in einer rechtlichen Betrachtung des Londoner Vertrags vom 8. Mai 1852. Dort heißt es:[2])

„Wenn der Londoner Vertrag aufrecht erhalten wird, so findet endlich eine offenbare Verletzung des Rechts der Agnaten statt. Denn nach der in den deutschen Fürstenhäusern geltenden successio ex pacto

---

[1]) G. Meyer, Staatsrecht a. a. O. S. 233.

[2]) Georg Beseler, der Londoner Vertrag 1863 S. 32.

et providentia maiorum, d. h. nach dem Prinzip der Legitimität haben die einzeln Erbberechtigten ein wohlerworbenes Recht auf die Nachfolge und zwar in der Reihenfolge, in der sie berufen werden. Nur mit ihrer Zustimmung kann eine rechtsbeständige Veränderung dieses Verhältnisses eintreten; zur Wahrung desselben gegen widerrechtliche Eingriffe bedarf es nicht einmal der Proteste der Verletzten, welche nur notwendig sind, wenn ihre Unterlassung auf einen stillschweigenden Verzicht schließen lassen würde.“ Diese Deduktion von Beseler wird auf die heutige Rechtsauffassung keinen Einfluß mehr ausüben können. Denn Beseler weiß eben noch nichts von der uns heute selbstverständlichen „Unterordnung alles bestehenden Rechts unter die Macht der Gesetzgebung“ (Regelsberger, Pandekten I S. 124) und er glaubt aus einem politischen Schlagwort wie dem „Prinzip der Legitimität“, worunter, wie früher gesagt, sich die alten theokratischen Ideen verbergen, zu Gunsten der Agnaten juristische Schlüsse ziehen zu können.

Auch Gerber kann Arndt mit Recht für seine abweichende Meinung in Anspruch nehmen. Es ist zwar in hohem Maße auffällig, daß gerade Gerber, der mit solcher Entschiedenheit gegen die alte patrimoniale Auffassung von der Rechtsstellung des Monarchen und der Agnaten Front gemacht hat,[1]) aus dem Wesen des agnatischen Anspruchs als eines subjektiven öffentlichen Rechts, nicht die Konsequenz gezogen hat von der Kompetenz der Gesetzgebung auch auf diesem Felde. Er will zwar logischerweise die Unverletzbarkeit des agnatischen Rechtes nicht mehr aus den Prinzipien der auch von ihm fallen gelassenen successio ex pacto et providentia maiorum folgern; aber er meint, die Natur unseres monarchischen Staatsrechts erfordere, daß die Ordnung in der Reihenfolge der Thronfolger jeder Willkür und dadurch bedingten Unsicherheit entrückt sein müsse.[2]) Das aber ist eine a priori konstruierte politische Forderung, die nicht einmal vor den Augen des Historikers Stand hält. Bekanntlich hat das Reich der römischen Caesaren, schließlich ein monarchisches Staatswesen von schon mehr despotischer Färbung, es niemals bis zu irgend einer Thronfolgeordnung gebracht und noch heute kann in Rußland der Kaiser die Thronfolge einseitig ändern, obgleich auch diesem Staatswesen niemand den monarchischen Charakter bestreiten kann.[3]) Im übrigen kann man aber aus Gerbers

[1]) Vgl. namentlich seinen Aufsatz: Über die Teilbarkeit deutscher Staatsgebiete in Aegidis Ztschr. Bd. 1 S. 5 ff.

[2]) Ebendort S. 14.

[3]) Auf Rußland nimmt gegenüber Arndt schon Jellinek Staatslehre S. 621 Anm. 1 Bezug

Forderung, daß nach dem Wesen der Monarchie die Thronfolge vor jeder Unsicherheit geschützt werden müsse, den entgegengesetzten Schluß für unsere Theorie ziehen, wie könnte man der Unsicherheit der Thronfolge besser begegnen, als durch die Kompetenz der staatlichen Gesetzgebung, falls etwa z. B. mehrere Agnaten sich den Thron streitig machen wegen der von dem einen gegen den andern behaupteten Unebenbürtigkeit oder falls unzweifelhaft mehrere Agnaten gleichzeitig erbberechtigt sind. Gerber weiß für diesen Fall kein anderes Mittel als Verhandlungen, die einen befriedigenden Ausgleich herbeiführen sollen. Aber wenn der Ausgleich scheitert? Wenn keiner der Agnaten verzichten will, ein Fall, der politisch keineswegs undenkbar ist. Als im Jahre 1825 mit Herzog Friedrich IV. das Herzogtum Sachsen-Gotha erlosch, erhielt nach dem Erbteilungsvertrag vom 12. Nov. 1826 der Herzog von Coburg das Herzogtum Gotha, der Herzog von Hildburghausen das Herzogtum Altenburg, der Herzog von Meiningen das bisherige Herzogtum Hildburghausen, das Fürstentum Saalfeld, einen Teil des Coburg'schen u. s. w.[1] Nach Gerbers Lehre müßten wir mit der Möglichkeit rechnen, daß ein solch trauriger Vorgang der Zerstückelung eines Gemeinwesens jeden Tag in deutschen Landen wiederkehren könnte.

Wir sehen, Arndt hat an Beseler und Gerber nur wenige und dazu noch schlechte Zeugen. Deshalb sucht er weiteres Material für seine Meinung in den Verfassungsurkunden. Zunächst hebt er hervor, daß nach der preußischen Verfassung vom 31. 1. 1850 Art. 53 die Hausgesetze über die Thronfolge entscheiden. Selbstverständlich ist ihm darin beizustimmen, daß deshalb eine Änderung der Thronfolgeordnung nach dem Willen der Verfassung nur durch eine Abänderung der Hausgesetze erfolgen kann, bei der nach den Rechtsgrundsätzen des regierenden Hauses die Agnaten mitzuwirken hätten. Natürlich würde eine Abänderung der Hausgesetze, um staatsrechtlich wirksam zu werden, aber doch nicht ohne gleichzeitige Änderung der Verfassung erfolgen können, denn die Verfassung läßt die damals geltenden Hausgesetze entscheiden, überläßt die Materie aber nicht beliebiger späterer Hausgesetzgebung.

Da die Verfassung aber die Möglichkeit von Verfassungsänderungen ganz allgemein vorgesehen, kann doch ein verfassungsänderndes Gesetz die Thronfolge auch unabhängig von dem Inhalt der Hausgesetze regeln und für eine solche auch äußerlich rein staatsrechtliche Regelung würden nach dem im vorigen Kapitel über das Verhältnis des Staats zu den

[1] Zachariae a. a. O. Bd. 2 S. 620 Anm. 2.

erworbenen Rechten Gesagten die entgegenstehenden Rechte der Agnaten keine Schranke bilden. Ob die Könige von Preußen früher dieses Recht, die Thronfolge ohne Zustimmung der Agnaten zu ändern, geübt haben — was Arndt mit Recht verneint — ist durchaus irrelevant, so wie die heutige Wissenschaft den Charakter des Anspruchs der Agnaten beurteilt, muß sie der staatlichen Gesetzgebung diese Kompetenz zuschreiben und wenn wie in Preußen positive Verfassungsbestimmungen zu Gunsten der Agnaten der staatlichen Gesetzgebung eine Schranke ziehen, dann kann der Staat sich von dieser Fessel durch eine Verfassungsänderung befreien. Auch die Verbindlichkeit der Hausgesetze, aus denen Arndt die Bindung des Monarchen an die geltende Erbfolge ableiten will, reicht doch nur soweit, wie der Staatswille sie anerkennt. Wenn man freilich mit Arndt meint: „Der König hat den Staat nur wie der Fideikommißbesitzer das Fideikommißgut,“[1]) dann kann man zu ganz andern Konsequenzen kommen, allein eine derartige Auffassung vom Verhältnis zwischen Staat und Herrscher entspricht nur dem Stande der Wissenschaft aus der Zeit vor 1837, nicht aber der heutigen Erkenntnis.

Auch Arndts weiterer Versuch, aus Artikel 57 der preußischen Verfassung Schlußfolgerungen für die von ihm behauptete Unverletzlichkeit der agnatischen Ansprüche zu ziehen, muß als gescheitert angesehen werden. Art. 57 sieht freilich nur vor, daß in Ermangelung eines regierungsfähigen Agnaten staatsgesetzliche Fürsorge über die Regentschaft getroffen werden könne. Daraus entnimmt Arndt das argumentum e contrario, daß beim Vorhandensein von hausgesetzlich berufenen Agnaten ein Staatsgesetz über deren Ansprüche nicht frei verfügen könne. Ganz richtig, das haben wir ja auch schon aus Art. 53 entnommen. Aber die Möglichkeit einer über die agnatischen Ansprüche hinwegschreitenden Verfassungsänderung ist durch Art. 57 ebensowenig ausgeschlossen, wie durch Art. 53.

Arndt nimmt dann weiter darauf Bezug, daß Bismarck im April 1848 den Versuch der Linken, durch Staatsgesetz den nachherigen König Wilhelm von Preußen von der Thronfolge auszuschließen, als Hochverrat bezeichnet habe.[2]) Zunächst muß man Bismarck bei all seiner Kenntnis der realen Faktoren des staatlichen Lebens als staatsrechtliche Autorität in wissenschaftlichen Fragen ablehnen, zumal jenen Bismarck, der um dieselbe Zeit an seine Braut schrieb, der Abgeordnete

---

[1]) Arndt a. a. O. S. 23.
[2]) Bismarck a. a. O. Bd. 1. S. 36.

für Stolp sei nun ganz verrückt geworden, er behaupte, die gutsherrliche Polizei müsse abgeschafft werden! Aber selbst wenn der damalige Bismarck eine staatsrechtliche Autorität ersten Ranges gewesen, was doch auch wohl Adolf Arndt kaum behaupten wird, so könnte die heutige Welt seinem Urteil keine Bedeutung mehr beimessen, weil damals die staatsrechtliche Wissenschaft noch mehr oder weniger in den heute gänzlich verlassenen Bahnen des Patrimonialstaates wandelte. —

Wenn Bismarck sich im Jahre 1858 in einer Fraktionssitzung gegen die Herren wandte, die sich der verfassungsmäßigen Einsetzung der Regentschaft widersetzten,[1]) so vertrat er dabei entschieden den Rechtsstandpunkt. Denn nach der Verfassung war bei der unzweifelhaft eingetretenen Regierungsunfähigkeit Friedrich Wilhelms IV. der Prinz Wilhelm als der nächste Agnat zur Regentschaft berufen, eine Verfassungsänderung zu dessen Ungunsten konnte aber nicht mehr vorgenommen werden, da der König nach Eintritt der Regierungsunfähigkeit nicht mehr zu Regierungsakten legitimiert war, zum wenigsten hätte darin eine materielle Rechtsverletzung gelegen.

Die Person Kaiser Wilhelms wird dann noch ein drittes Mal von Arndt herangezogen. In der That hat bei dessen Liebe für eine nicht ebenbürtige Prinzessin niemand den Ausweg für zulässig gehalten, daß der König Friedrich Wilhelm der betreffenden Dame die Ebenbürtigkeit durch Staatsgesetz beilegte. Auch das erklärt sich aber zur Genüge daraus, daß die ganze Angelegenheit in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts spielte, wo man noch allgemein die Ansprüche der Agnaten für unverletzliche Rechte auf den Staat hielt. Das Recht hat eben seinen letzten Grund in der allgemeinen Überzeugung von dem, was Recht ist und diese Überzeugung ist flüssig. Darum kann sehr wohl heute das rechtlich möglich sein, was vor drei Menschenaltern als unmöglich galt. —

Des weiteren wendet sich Arndt zur bayrischen Verfassung. Hier sind in den §§ 1—7 des II. Titels der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 die Vorschriften über Thronfolgerecht und Thronfolgeordnung in die Verfassung übernommen und nur „die übrigen Verhältnisse der Mitglieder des Kgl. Hauses richten sich nach den Bestimmungen der Hausgesetze“ (§ 8 ebendort). Im Gegensatz zu Preußen sind also hier die Hausgesetze nicht mehr sedes materiae. Wer wollte dem bayrischen Staate verbieten, die Bestimmungen seiner Verfassung über die Thronfolge zu ändern? Nur sind Verfassungsänderungen

---

[1]) Bismarck a. a. O. Bd. 1. S. 201.

hier sehr erschwert. Tit. X. § 7 verlangt dazu die Gegenwart von drei Vierteln der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder und die Zustimmung von zwei Dritteln in jeder Kammer. Eine solche Verfassungsänderung könnte auch unter einer Regentschaft vorgenommen werden, weil richtiger Meinung nach in Bayern der Regent zu Verfassungsänderungen befugt ist.[1])

Die sächsische Verfassung vom 4. September 1831 hat ebenso wie die bayrische die Bestimmungen über die Thronfolge unter ihren Inhalt aufgenommen, §§ 6 ff. Das spätere Hausgesetz vom 30. Dez. 1837 enthält dementsprechend gar keine Bestimmungen mehr über die Thronfolge. Die Rechtslage in Sachsen ist also ebenso wie in Bayern d. h. die Thronfolge ist lediglich Gegenstand der Verfassungsgesetzgebung. Arndt meint, wenn der Gesetzgeber in Sachsen berechtigt sein sollte, ohne Berücksichtigung der agnatischen Rechte über die Thronfolge Vorschriften zu erlassen, dann hätte sich die Verfassung die detaillierten Bestimmungen über die Thronfolge sparen können. Dabei vergißt er aber, daß die Ansprüche der Agnaten durch ihre Normierung in der Verfassung einen erhöhten Schutz erhalten haben, indem nach der sächsischen Verfassung § 152 zu Änderungen der Verfassung die Gegenwart von drei Vierteln der verfassungsmäßigen Mitglieder und die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich ist. —

Entsprechend der bayrischen und sächsischen Verfassung ist auch in der württembergischen Verfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819 §§ 7 ff. die Thronfolge normiert, die Hausgesetze sind auch hier nicht mehr sedes materiae. Ebenso wie in Bayern und Sachsen gewähren aber die Normen über die besondere Majorität, die zu einer Verfassungsänderung erforderlich ist — zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder — den Ansprüchen der Agnaten einen erhöhten Schutz.

Im Großherzogtum Baden sind zwar die Bestimmungen über die Thronfolge nicht ausdrücklich in die Verfassungsurkunde vom 12. Aug. 1818 aufgenommen, aber hier ist gesagt, daß die hausgesetzliche Deklaration vom 4. Oktober 1817 „einen wesentlichen Bestandteil der Verfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen betrachtet werden soll" (§ 9). Deshalb ist die Rechtslage hier doch dieselbe wie in Bayern, Sachsen und Württemberg. Auch die badische

---

[1]) G. Meyer, Staatsrecht a. a. O. S. 252 Anm. 34 und dort Zitierte. Ob freilich der Regent deshalb den König entthronen könnte, ist fraglich, vergl. darüber das S. 31. Anm. 3 Gesagte. Die Frage gehört in die Lehre von der Regentschaft.

Verfassung erfordert aber für Abänderungen eine Zweidrittelmehrheit.[1]) — Die Verfassungsurkunde des Großherzogtums Hessen vom 17. Dezember 1820 nimmt in tit. I Art. 5 die wesentlichen Normen über die Thronfolge in die Verfassung auf und wenn sie bezüglich der näheren Bestimmungen auf das Hausgesetz verweist, so fügt sie doch hinzu, daß dieses „insofern einen Bestandteil der Verfassung bildet". Das ganze Thronfolgerecht ist also in Hessen ebenfalls materiell und formell Verfassungsrecht, unterliegt also der Abänderung wie die übrigen Bestimmungen der Verfassung, wozu freilich nach Art. 110 außer einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden erforderlich ist, daß in der ersten Kammer wenigstens 12, in der zweiten wenigstens 26 Mitglieder sich zustimmend erklärt haben.

In dem revidierten Staatsgrundgesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 22. November 1852 finden wir bezüglich der Thronfolge keinerlei Bezugnahme auf die Hausgesetze mehr. Die Materie ist vielmehr in Art. 17 erschöpfend geregelt. Aus der Bestimmung jenes Artikels, daß in Ermangelung eines grundgesetzlich zur Nachfolge berechtigten Prinzen durch eine weitere grundgesetzliche Bestimmung für die Regierungsnachfolge Vorsorge getroffen werden soll, schließt Arndt mit einem argumentum e contrario, daß regelmäßig selbst nicht grundgesetzlich über die Thronfolge Bestimmungen getroffen werden können. Damit sind die betreffenden Normen denn kurzer Hand zu einer lex in perpetuum valitura erklärt! Denn eine hausgesetzliche Abänderung kann auch nicht mehr erfolgen, weil die ganze Materie den Hausgesetzen ein für allemal entzogen ist. Deshalb steht es auch nicht in Widerspruch zu unserer Theorie, wie Arndt meint, daß Art. 6 des Großherzoglich Oldenburgischen Hausgesetzes vom 1. September 1872 die Befugnis des Großherzogs, Rechte der Agnaten auf die Thronfolge gegen deren Willen zu verändern nicht mit aufzählt. Bezüglich der in der Verfassung geregelten Materie der Thronfolge konnte das Hausgesetz überhaupt keine Bestimmungen mehr treffen. Übrigens bedeutet die Aufnahme des Thronfolgerechtes in die Oldenburgische Verfassung für die Agnaten einen sehr weitgehenden Schutz ihrer Ansprüche, indem in Oldenburg zu Abänderungen der Verfassung verlangt wird: 1. Ein Beschluß auf zwei Landtagen, zwischen denen eine neue Wahl vorgenommen sein muß. 2. Die Verkündung der Abstimmung 8 Tage vorher. 3. Die Teilnahme von drei Vierteln der Abgeordneten an der Abstimmung.

[1]) Daß die Thronfolge in Baden durch ein verfassungsänderndes Gesetz abgeändert werden kann, ist auch die Meinung von Wielandt in Marquardsens Hdb. S. 26.

Aber weiter reicht der Schutz der Agnaten auch hier nicht und wenn die Verfassung ausdrücklich bestimmt hätte, daß beim Vorhandensein thronfolgefähiger Agnaten auch kein unter den erschwerenden Formen der Verfassungsänderungen ergehendes Gesetz über die Thronfolge disponieren dürfe, so könnte doch auch diese Bestimmung wieder aufgehoben werden, denn der Staat kann auch den in der Verfassung offenbarten Willen immer wieder ändern.

Im Weiteren nimmt Arndt Bezug auf die Rechtsverhältnisse in Sachsen-Koburg-Gotha. Hier hat das Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852 den regierenden König von England und den voraussichtlichen englischen Thronfolger (heir apparent des englischen Rechts) von der Nachfolge ausgeschlossen, dergestalt, daß die Regierung sofort auf den nach jenen zunächst berechtigten Prinzen übergeht. Hier hat dann in der That diese Ausschließung durch das Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852 eine Wiederholung gefunden durch das mit Zustimmung der Agnaten ergangene Hausgesetz für das Herzogliche Haus Sachsen-Koburg und Sachsen-Gotha vom 1. März 1855 (Art. 7 dort, bei Schulze Hausgesetze Bd. 3 S. 265 ff.). Außerdem hat dann noch der Prinz von Wales als heir apparent of England in einer Urkunde vom 19. April 1863 ausdrücklich auf die Thronfolge verzichtet, entsprechend der Zustimmung, die sein Vater dem Koburger Hausgesetz erteilt hatte. Bei diesen Vorgängen[1]) scheint man freilich davon ausgegangen zu sein, daß die bezüglichen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes vom 3. Mai 1852 zur Beseitigung der entgegen stehenden agnatischen Ansprüche nicht ausreichten. Indessen damals war unsere Lehre von der Wissenschaft ja auch noch kaum erkannt, haben sich doch bei dem Streit um Schleswig-Holstein noch 16 deutsche Fakultäten zu Gunsten des Augustenburgers ausgesprochen, obgleich das rechtsgültig zu stande gekommene dänische Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853 die Rechte dieses Zweiges der Agnaten zu Gunsten des späteren Königs Christian IX. aufgehoben hatte. —

Die Sachsen-Meiningen'sche Verfassung vom 23. August 1829 sagt in Titel I § 5: „Die Staatserbfolge richtet sich vermöge der Primogenitur-Konstitution vom 12. März 1802 nach den Grundsätzen der Erstgeburt und Lineralordnung und nach dem Alter der Linie, im übrigen nach den Verträgen und Observanzen des herzoglichen, groß-

---

[1]) Die späteren von Arndt herangezogenen Vorgänge des Verzichts des Herzogs von Connaught und seines Sohnes durch die Urkunde vom 24. Juni 1899 gehören kaum hierher, da letztere beide nach dem Staatsgrundgesetz *berufen* freiwillig Verzicht leisteten.

herzoglichen und königlich sächsischen Gesamthauses. Die Rechtslage ist also dieselbe wie in Preußen, wo auch durch die Verfassung die Hausgesetze als maßgebende Rechtsquelle aufrecht erhalten sind. Trotzdem konnte jüngst in Meiningen ein bloßes Staatsgesetz die Thronfolge regeln, denn mangels irgend welcher erschwerenden Formen für Verfassungsänderungen kann die Verfassung dort durch jedes einfache Staatsgesetz abgeändert werden.

In Schwarzburg-Sondershausen sind die Normen über die Thronfolge in das Landesgrundgesetz vom 8. Juli 1857 übergegangen (§ 13 ebendort), können hier also in verfassungsmäßiger Form abgeändert werden. Wenn hier das Gesetz vom 14. August 1896, das einen unebenbürtigen Sprossen als successionsberechtigt anerkannte durch den Konsens aller Geblütsagnaten unterstützt wurde,[1]) so kann man davon nur sagen supervacuum non nocet, außerdem werden wir weiter unten hören, daß die Einholung des Konsenses der Agnaten, wenn solcher zu erlangen, immerhin besondere Gründe für sich hat. Übrigens muß zu Verfassungsänderungen in Schwarzburg-Sondershausen zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten in zwei Abstimmungen zugestimmt haben, zwischen denen ein Zeitraum von 14 Tagen liegen muß, der aber durch Beschluß des Landtages abgekürzt werden kann (L. G. G. § 38, G. vom 19. August 1896). —

Die Verfassungen von Sachsen-Weimar-Eisenach und Schwarzburg-Rudolstadt enthalten keine besonderen Bestimmungen über die Thronfolgeordnung. Deshalb gilt hier für die Rechte der Agnaten nicht der erhöhte Schutz, den die in der Verfassung verbrieften Rechte durch die Erschwerung von deren Abänderung in sich tragen. Es genügt hier also ein einfaches Staatsgesetz, um die Thronfolge zu regeln.[2])

Für Lippe-Detmold hat § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 6. Juli 1836 betreffend die landständische Verfassungsurkunde bestimmt: „Das pactum unionis, das pactum tutorium und die Hofgerichtsordnung werden ausdrücklich von Uns bestätigt, sowie auch die in den Hausverträgen begründeten Rechte der Erbherrlichen Linien unverändert bewahrt bleiben.“ Auch hier verweist die Verfassung also auf die

---

[1]) Arndt, S. 36. Die von ihm angezogene Schrift von Loening „Ueber Heilung notorischer Mißheiraten“ Halle 1899 habe ich weder im Buchhandel noch durch die Kgl. Bibliothek in Berlin erhalten können.

[2]) Freilich stützt sich auch in Schwarzburg-Rudolstadt das die Thronfolgefähigkeit eines unebenbürtigen Sprossen des Fürstenhauses anerkennende Gesetz vom 1. Juni 1896 auf den Konsens der Agnaten vgl. Arndt S. 36, doch gilt auch davon das über den gleichen Vorgang in Schwarzburg-Sondershausen Gesagte.

Satzungen des Hausrechtes. Als trotzdem entsprechend unserer Lehre die Lippische Staatsregierung am 28. Oktober 1897 bei dem Landtage des Fürstentums einen Gesetzentwurf einbrachte, der in § 3 die bestrittene Thronfolgefähigkeit der Söhne des Grafregenten anerkannte, also die Thronfolge unabhängig von den Hausgesetzen regeln wollte, hat der von der Schaumburg-Lippischen Staatsregierung angerufene Bundesrat mit allen gegen die Stimme von Lippe selbst beschlossen:

„An die Fürstlich Lippische Regierung das Ersuchen zu richten, zu veranlassen, daß vor der Beschlußfassung des Bundesrats über den Antrag Schaumburg-Lippe, der Beratung des dem Lippischen Landtage vorliegenden Gesetzentwurfs betreffend Thronfolge und Regentschaft, kein Fortgang gegeben werde." Damit ist freilich die Aktion der Gesetzgebung in Lippe vorläufig zum Stillstand gekommen und zum Unsegen des Landes dauert die Parteiung dort fort.

Überblicken wir noch einmal den Inhalt der besprochenen Verfassungsurkunden, so können wir sie in drei Gruppen teilen.

Zur *ersten* gehört neben der preußischen die von Lippe-Detmold und Meiningen. Hier beruht das Thronfolgerecht nach der Verfassung noch immer auf den Normen der Hausgesetzgebung. Zur Abänderung ist ein doppelter Weg möglich. Entweder die Hausgesetze werden abgeändert und ein staatliches Gesetz, bei dessen Erlaß die Formen der Verfassungsänderungen gewahrt werden müssen, erkennt die darin liegende Verfassungsänderung an, oder aber eine Änderung der Verfassung entzieht den Agnaten die in der Aufrechterhaltung der Hausgesetze liegenden Garantien und regelt die Thronfolge unabhängig von den Hausgesetzen, was natürlich auch für den Einzelfall geschehen kann.

Zur *zweiten* Gruppe zählen die Verfassungen von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg und Sachsen-Koburg-Gotha. Hier sind die fraglichen Normen in der Verfassung selbst enthalten, können also nur durch eine Änderung der Verfassung abgeändert werden.

In die *dritte* Gruppe fallen die Verfassungen, die wie die von Sachsen-Weimar-Eisenach und Schwarzburg-Rudolstadt über die Thronfolge schweigen. Hier beruhen die Normen über die Thronfolge zwar wie in den Staaten der ersten Gruppe noch auf den Normen der Hausgesetze, aber die Hausgesetze sind nicht in der Verfassung anerkannt, deshalb können die betreffenden Normen vom Staate durch einen Akt der *einfachen* Gesetzgebung abgeändert werden.

Es fragt sich, ob in dieser letzten Gruppe das Stillschweigen der

Verfassung auch umgekehrt die Folge hat, daß mit staatsrechtlicher Wirkung das Fürstenhaus seine hausgesetzlichen Bestimmungen über die Thronfolge abändern kann auf dem Wege bloßer Hausgesetzgebung. Allein diese Frage ist bisher wohl mit Recht verneint worden.[1] Man muß den betreffenden Hausgesetzen, trotzdem die Verfassungsurkunde über sie schweigt, soweit sie sich über die Thronfolge aussprechen, einen staatsrechtlichen Inhalt zuschreiben und deshalb der landesherrlichen Familie das Recht bestreiten, sie ohne Akt der staatlichen Gesetzgebung zu ändern.

Arndt freilich meint, die Urheber der Verfassungen hätten den Landtagen vereinzelt für besondere Ausnahmefälle, namentlich für den Fall des Aussterbens der berechtigten Linien die Befugnis eingeräumt, über die Thronfolge zu befinden. Grundsätzlich sei das Fürstenrecht in der Entstehungszeit der Verfassungen aber so verstanden, daß die Rechte der Agnaten auf die Thronfolge unentziehbar. Niemand habe damals die Behauptung gewagt, der Gesetzgeber könne, wenn er wolle, die Thronfolge ändern. Das ist zweifelsohne alles ganz richtig, nur der von Arndt daraus gezogene Schluß ist verkehrt, der Schluß, daß durchweg der Landtag unzuständig sei, über die Thronfolge durch einen Akt der Gesetzgebung zu verfügen. Es kommt für unser Problem gar nicht darauf an, welche Rechte bei Erlaß der Verfassungen vom Landesherrn den Landtagen eingeräumt werden sollten. Es genügt für uns, zu wissen, daß in allen Verfassungen die Landtage das Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung erhalten haben. Indem nun nach der heutigen Lehre des allgemeinen Staatsrechts grundsätzlich auch die agnatischen Ansprüche der Macht der staatlichen Gesetzgebung untergeordnet werden müssen, sind die Parlamente berufen, auch bei Gesetzen solchen Inhalts mitzuwirken. Ob man daran bei Erlaß der Verfassung gedacht hat oder nicht, ist ganz gleichgültig.

Was die schleswig-holsteinische Frage anbetrifft, auf die Arndt dann Bezug nimmt, so hat das Gutachten des preußischen Kronsyndikats das dänische Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853, das über die Ansprüche der Augustenburger Agnaten hinwegschritt, für rechtsgültig erklärt.[2] Dann hat gegen Heffter die Mehrheit der Kronsyndici auch den Schluß gezogen: „daß, wenn das Gesetz von 1853 rechtsgültig war, sich von entgegenstehenden Rechten der Agnaten nicht mehr reden

---

[1]) Vgl. G. Meyer, Staatsrecht a. a. O. S. 233, der sich dort in Anm. 2 auch auf Schulze beruft.

[2]) Rechtsgutachten bezüglich der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg erstattet vom Kronsyndikat Berlin 1866. S. 17.

ließe".[1]) Daß andere Gründe hinzugekommen sind, aus denen die Erbansprüche des Herzogs Friedrich von Augustenburg als Preußen gegenüber für unwirksam erklärt wurden, ist freilich richtig, thut aber gar nichts zur Sache.

Der klassische Geschichtsschreiber jener Zeit sagt ausdrücklich: „Die historische Bedeutung des Vorganges liegt in der Thatsache, daß die Erörterung durch Heffters Inkonsequenz genötigt wurde, zu den höchsten Prinzivien des monarchischen Staatsrechts Stellung zu nehmen. Das Kronsyndikat mußte sich entscheiden, ob das Thronrecht nach den Grundsätzen des Feudalismus oder nach der englischen Auffassung der beiden letzten Jahrhunderte zu beurteilen sei".[2]) Und diese Entscheidung ist im Sinne unserer Lehre ausgefallen.

Des weiteren spielt Arndt auf die Verhältnisse Luxemburgs an. Sicher wäre die Luxemburger Bevölkerung und der Luxemburger Landtag leicht dafür zu haben gewesen, daß Luxemburg in Personalunion mit Holland geblieben, allein niemand hätte daran gedacht, durch einen Akt der luxemburgischen Staatsgesetzgebung die Ansprüche der Herzöge von Nassau auszuschließen. Allein das war schon aus völkerrechtlichen Gründen unmöglich, denn in dem Londoner Vertrag vom 11. Mai 1867, den Holland mit den Großmächten und Belgien geschlossen hatte, waren die Successionsansprüche der herzoglich-nassauischen Linie anerkannt worden. Der verstorbene König von Holland war deshalb völkerrechtlich nicht mehr in der Lage, durch ein luxemburgisches Staatsgesetz diese Ansprüche zu vernichten. —

Ferner macht Arndt noch geltend, daß die Sätze des deutschen Fürstenrechts durch die Auflösung des deutschen Reiches nicht aufgehoben seien, auch Art. 57 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. habe sie aufrecht erhalten. Nun erfordere aber das bestehende Recht zu einer Änderung der Thronfolge die Zustimmung der Agnaten. Allein hier müssen wir zweierlei streng auseinanderhalten, das Privatfürstenrecht und das Staatsrecht. Während diese Begriffe in der Zeit des Patrimonialstaates zusammenfielen oder wenigstens das Privatfürstenrecht einen Teil des Staatsrechts ausmachte, erblicken wir jetzt in dem Privatfürstenrecht nur das Recht von Verbänden im Staate, die mit eigener privatrechtlicher Satzungsgewalt ausgestattet sind. Jedes Haus des hohen Adels ist eine genossenschaftliche Körperschaft im Staate mit dem Recht der Autonomie.[3]) Freilich sind deshalb die Rechtssätze des

---

[1]) v. Sybel, Geschichte der Gründung des deutschen Reiches, Bd. IV. S. 141.

[2]) v. Sybel a. a. O. S. 144.

[3]) Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. I. S. 400.

Privatfürstenrechts Sätze objektiven Rechtes, allein der Verband, der sich dieses Recht geschaffen, ist wie jeder andere Verband im Staate der Staatsgewalt untergeordnet. Der Staat kann grundsätzlich den Häusern des hohen Adels und darunter dem landesherrlichen Hause selbst ihre Autonomie ebenso gut nehmen, wie er den Kommunen die ihnen auf manchen Gebieten zustehende öffentlichrechtliche Satzungsgewalt jederzeit wieder nehmen könnte. Sind doch z. B. auch die landesherrlichen Häuser hinsichtlich der Form der Eheschließung den gewöhnlichen Grundsätzen des Zivilrechts unterworfen.[1]) Deshalb kann man aus den Normen des Privatfürstenrechtes keine Bindung der Staatsgewalt folgern. Der Staat ist souverän auch gegenüber dem landesherrlichen Hause. Insofern ist doch mit den Normen des Privatfürstenrechtes ein großer Umschwung vor sich gegangen, auch wenn sie inhaltlich unverändert geblieben sind. Jetzt beruhen sie ebenso wie alles andere im Staate geltende Recht lediglich auf dem Willen des übergeordneten Staates. Wenn es also auch richtig ist, daß nach dem geltenden Privatfürstenrecht die Satzungsgewalt vom Familienhaupt nur ausgeübt werden kann unter Mitwirkung des jeweiligen ebenbürtigen Mannesstammes,[2]) so ist der Herrscher darum doch in seiner Befugnis zur Gesetzgebung unbeschränkt, denn da handelt er nicht als Familienhaupt, sondern als Organ des dem landesherrlichen Hause übergeordneten Staates. In dieser Eigenschaft ist er durch die Normen des Privatfürstenrechtes nicht gebunden, in dieser Eigenschaft kann er ohne Zustimmung der Agnaten diese Normen abändern.

Freilich haben jüngst die Sätze des Privatfürstenrechts durch Art. 57 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. von Reichswegen einen Schutz erhalten. Art. 57 erkennt das Sonderrecht der landesherrlichen Familien auch gegenüber der künftigen Landesgesetzgebung an, indem er die Hausverfassungen als gleichberechtigte Rechtsquelle neben den Landesgesetzen nennt.[3]) Wenn nun die Verfassung wie z. B. in Sachsen-Weimar-Eisenach über die Thronfolge ganz schweigt, die fraglichen Bestimmungen also lediglich in den Satzungen des landesherrlichen Hauses enthalten sind, die Hausgesetze aber zur Abänderung die Zustimmung der Agnaten erfordern, ist dann durch Art. 57 das Recht der Agnaten gegen einseitige Abänderung durch den Staat geschützt?

---

[1]) R. G. vom 6. Febr. 1875, § 41 und 42.

[2]) Gierke a. a. O. Entsch. des R. G. in Zivilsachen, Bd. 22 Nr. 51. S. 220 ff.

[3]) Im Gegensatz dazu hält Art 58 zu Gunsten der Mediatisierten das Sonderrecht nur aufrecht nach Maßgabe der Landesgesetze. Darauf macht auch Niedner, Das Einführungsgesetz vom 18. Aug. 1896, S. 125 aufmerksam.

Diese Frage hat Rehm[1]) geglaubt bejahen zu müssen. U. E. mit Unrecht.

Das B. G. B. enthält Normen über das Privatrecht, das Thronfolgerecht ist, auch wenn es lediglich in den Hausgesetzen enthalten ist, öffentliches Recht. Wenn das E. G. zum B. G. B. in Art. 57 das Sonderrecht der landesherrlichen Familien auch gegenüber der Landesgesetzgebung aufrecht erhält, so geschieht das doch nur in Bezug auf das Privatrecht, das in den Hausgesetzen enthalten ist. Das Sonderrecht wird durch Art. 57 nur aufrecht erhalten gegenüber den Vorschriften des B. G. B.. Im B. G. B. sind aber keine Vorschriften über die Thronfolge enthalten, folglich können die Normen solchen Inhaltes trotz Art. 57 durch die Landesgesetzgebung abgeändert werden.[2])

Ein solcher Akt der Landesgesetzgebung könnte auch nach wie vor einem Sprößling aus unebenbürtiger Ehe zu gute kommen. Freilich haben auch diejenigen Verfassungen, die ausführliche Bestimmungen über die Thronfolge enthalten, die Normen über die Ebenbürtigkeit nicht in sich aufgenommen, in diesem Punkte entscheiden also zunächst lediglich die Hausverfassungen und wenn eine Ehe nach diesen unebenbürtig ist, so kann sie nach gemeinem Privatfürstenrecht nur durch den hinzutretenden Konsens aller Agnaten in eine ebenbürtige umgewandelt werden. Die privatrechtlichen Wirkungen der mangelnden Ebenbürtigkeit könnte auch ein Landesgesetz nicht mehr beseitigen. Aber wenn die Agnaten auch davor durch jenen Art. 57 geschützt sind, so könnte der Staat deshalb doch durch ein Gesetz dem Sprößling der unebenbürtigen Ehe die Krone zuwenden. Denn die Thronfolge ist ein Institut publici iuris, auf das sich der Schutz des Art. 57 nicht bezieht und selbst wenn die Staatsverfassung zur Thronfolge bisher die Abstammung aus einer ebenbürtigen Ehe verlangte, so kann sie dieses Erfordernis auch wieder fallen lassen, ebenso wie jede andere Änderung der Verfassung vorgenommen werden kann.

Allerdings könnte dieser Vorgang die unerfreuliche Konsequenz haben, daß die öffentlichrechtliche Stellung als Landesherr und das privatrechtliche Hausfideikommis an verschiedene Personen käme. Schon deshalb wird es sich nach wie vor empfehlen, daß der Landesherr bei

---

[1]) Rehm, Die staatsrechtliche Stellung des Hauses Wittelsbach a. a. O. S. 16. Rehm behauptet den Schutz des Art. 57 sogar für die Ansprüche der Agnaten in Bayern, obgleich dieselben hier, wie früher dargelegt, nicht mehr auf dem Hausgesetz sondern der Verfassung beruhen.

[2]) Rehms entgegengesetzte Meinung ist nur durch seinen oben besprochenen Rückfall in die patrimoniale Staatstheorie zu erklären.

einem derartigen Schritt alles thut, um den Konsens der Agnaten zu gewinnen, wie solches auch 1896 in den beiden schwarzburgischen Fürstentümern gelungen ist. Nur so kann es vermieden werden, daß Krone und Hausvermögen getrennte Wege gehen. Aber daran, daß in Bezug auf den Staat der Mangel der Ebenbürtigkeit durch ein Staatsgesetz geheilt werden kann, ist unzweifelhaft festzuhalten.

Arndt kommt natürlich auch hier zu einem andern Resultat, weil er von einer patrimonialen Auffassung der Thronfolge ausgeht, freilich ohne darüber selbst völlige Klarheit gewonnen zu haben.

§ 5. Die politische Tragweite.

„Der Hauptvorzug der Monarchie, ihre hauptsächlichste innere Begründung ist die Gewähr der Festigkeit, der Ständigkeit". Darin hat Arndt unzweifelhaft Recht. Heißt es nun aber wirklich, diesen Vorzug preisgeben, wenn man die Thronfolgeansprüche der Agnaten der staatlichen Gesetzgebung unterwirft? Auf den ersten Blick könnte es beinahe so scheinen. Und doch ist die Gefahr nicht so groß. Wie früher dargelegt, handelt es sich bei den Ansprüchen der Agnaten um wohlerworbene Rechte. Der Gesetzgeber wird sich deshalb immer besinnen, ob wirklich dringende Gründe vorliegen, das bestehende Thronfolgerecht zu ändern. Denn die oberste Aufgabe des Staates ist der Rechtsschutz und der Staat würde dieser Aufgabe entgegenhandeln, wenn er die Allmacht seiner Gesetzgebung gebrauchte, um den subjektiven Rechtskreis seiner Unterthanen willkürlich zu verletzen. Und der Staat muß sich doppelt besinnen solche wohlerworbenen Rechte anzutasten, die wie der Anspruch der Agnaten auf die Krone keinen schätzbaren Vermögenswert darstellen, für den der Staat einen materiellen Ersatz leisten könnte. Die Aufhebung mancher wohlerworbenen Privatrechte wird den Einzelnen gar nicht so schwer treffen, wenn der Staat bereit ist, volle Entschädigung zu gewähren. Anders wenn es sich um Rechte handelt, für deren Verlust überhaupt gar keine Entschädigung denkbar ist.

Ein anderer Gesichtspunkt freilich kann den Staat auch wieder ermutigen, erforderlichen Falles von seiner Kompetenz Gebrauch zu machen. Das ist die Thatsache, daß es sich bei den Ansprüchen der Agnaten um öffentliche Rechte handelt, d. h. um Rechte, die lediglich um des Staates willen, des Gemeininteresses halber vorhanden sind. Die Natur solcher Rechte bringt es mit sich, daß sie dem Gemein-

interesse eher weichen müssen, wie die Rechte, bei deren Entziehung das private Interesse mit dem öffentlichen kollidieren würde.[1])

Ist nun wirklich zu befürchten, daß der Staat sich über die moralischen Schranken für seine Zuständigkeit leichtfertig hinwegsetzen könnte? U. E. mit nichten. Der Gedanke, daß etwas prima facie das gegebene Recht ist, schließt, wie die Erfahrung zeigt, thatsächlich durchweg Änderungen des Rechtszustandes aus, wenn solche auch rechtlich möglich sind. Das heutige Recht läßt mangels besonderer letztwilliger Verfügung alle Kinder zu gleichen Teilen erben, wie schwer entschließt sich deshalb im täglichen Leben der Vater, eines der Kinder auf den Pflichtteil zu setzen, obgleich das häufig wegen der ungleichen wirtschaftlichen Lage der Kinder das einzig richtige wäre. Und doch handelt es sich hier so lange der Vater lebt bei den Erbansprüchen der Kinder nicht einmal um subjektive, also wohlerworbene Rechte, in die der Vater eingreifen würde, sondern um bloße Rechtshoffnungen. Wo in ländlichen Gegenden der älteste oder jüngste Sohn der geborene Anerbe ist, wie selten macht da nach der Erfahrung der Vater von seiner Befugnis Gebrauch, ein anderes Kind zum Anerben zu bestimmen. Wie gesagt, schon in dem Gedanken, daß etwas Recht ist, liegt eine große Garantie für seine Aufrechterhaltung, auch wenn eine Änderung möglich ist.

Sollte das nicht gelten, wenn es sich um den Staat und die Agnaten handelt? Gerade hier sind doch die weitestgehenden Garantien gegen willkürliche Rechtsänderungen geschaffen. Einmal kann kein Gesetz zu stande kommen gegen den Willen des Monarchen. Dieser aber ist gleichzeitig das Haupt des landesherrlichen Hauses. Als solches ist er das berufenste Organ, um darüber zu wachen, daß die Gesetzgebung die Rechte der Agnaten, seiner Familienmitglieder, nicht verletzt. Der Fall, daß ein Monarch diese Pflicht vergißt und zu Gunsten seiner zweiten Gemahlin ein Kind derselben, statt des Kindes erster Ehe zum Nachfolger machen will, oder daß er in Ermanglung von Söhnen an Stelle des nächsten Agnaten die Krone seiner Tochter zuwenden will, ist ja freilich auch theoretisch denkbar, aber würde der Plan praktisch durchführbar sein? Zu einem Akte der Gesetzgebung in Sachen der Thronfolge bedarf es dann zweitens doch noch immer der Mitwirkung des Parlamentes, meistens müßte eine Verfassungsänderung geschehen, die, wie wir früher gehört haben, in zahlreichen Staaten nur unter sehr erschwerten Bedingungen möglich ist. Aller Voraussicht

[1]) In diesem Sinne auch G. Meyer, Der Staat und die erworbenen Rechte S. 36 und Jellinek, System S. 321.

nach würde daran ein solcher Versuch des Herrschers scheitern, es würden sich im Parlament immer genügend Elemente finden, die sich dem widersetzten, wenn nicht in der zweiten, so doch in der ersten Kammer, wo ja regelmäßig auch die Prinzen des landesherrlichen Hauses, also die betroffenen Agnaten selbst Sitz und Stimme haben. Wir dürfen dabei nicht vergessen, daß auch die öffentliche Meinung gegen einen solchen der Rechtsidee widersprechenden Akt entschieden Stellung nehmen würde und daß die öffentliche Meinung im staatlichen Leben heute eine Macht von gar nicht abzuschätzender Bedeutung ist. Nun meint Arndt, das Parlament würde sich von dem Landesherrn vielleicht gegen weitgehende politische oder finanzielle Zugeständnisse für ein solches Projekt gewinnen lassen. So gering darf man aber doch von unsern Parlamenten nicht denken. Mag der lippische Landtag einen derartigen Kuhhandel versucht haben, als hier durch ein Staatsgesetz die Thronfolgefähigkeit der Söhne des Grafregenten anerkannt werden sollte, hier handelt es sich auch um ganz eigenartige Verhältnisse. Auf einem derartig kleinen Territorium kann sich ein eigentlich staatliches Leben überhaupt nicht entfalten, hier erschöpfen sich alle politischen Dinge in den Beziehungen zwischen dem Landesherrn und dem Lande und da benutzt natürlich der Landtag gleich eine derartige Gelegenheit, um von dem Landesherrn möglichst wertvolle Zugeständnisse zu erlangen.[1]) In den größeren Territorien aber sind wir doch zum Glück über diesen Dualismus hinaus und hier würde die öffentliche Meinung gegen solchen Handel entschieden Front machen.

Darin ist freilich Arndt Recht zu geben und die Erfahrung hat es gezeigt, daß durchweg ein deutscher Landtag einem Gesetze nicht so leicht die Zustimmung versagen würde, das die Abkommen aus einer Ehe mit einer ehrenhaften und vornehmen Frau für thronberechtigt erklärte. Allein wäre es nicht ein Vorteil, wenn dadurch die Konsequenzen eines zweifelsohne in der heutigen Form überlebten Rechtsinstitutes, wie die Ebenbürtigkeit, beseitigt würden? Wer das aber auch bestreiten möchte muß zugeben, daß es andere Fälle giebt in denen die Kompetenz des Staates zur Regelung der Thronfolge auch bei dem Vorhandensein von Agnaten dringend notwendig erscheint. So in dem Falle, daß die Ebenbürtigkeit der nächsten Agnaten, wie gegenwärtig in Lippe, von den entfernteren bestritten wird. Ob der Bundesrat für Thronstreitigkeiten die zuständige Instanz, ist bekanntlich fraglich, es giebt darüber nicht weniger wie fünf verschiedene Meinungen unter den

---

[1]) Davon abgesehen giebt es in Lippe keine erste Kammer.

Staatsrechtslehrern.[1]) Aber wenn man den Bundesrat auch in diesem Falle für zuständig hielte, so wäre z. B. immer noch die andere Konstellation möglich, daß nach dem geltenden Thronfolgerecht unzweifelhaft mehrere Agnaten gleichzeitig berufen wären. Dann könnte nur ein Staatsgesetz, das einen der mehreren zur Thronfolge berief, Hülfe schaffen und den selbstverständlichen Grundsatz der Unteilbarkeit des Staates wahren. —

Schluss.

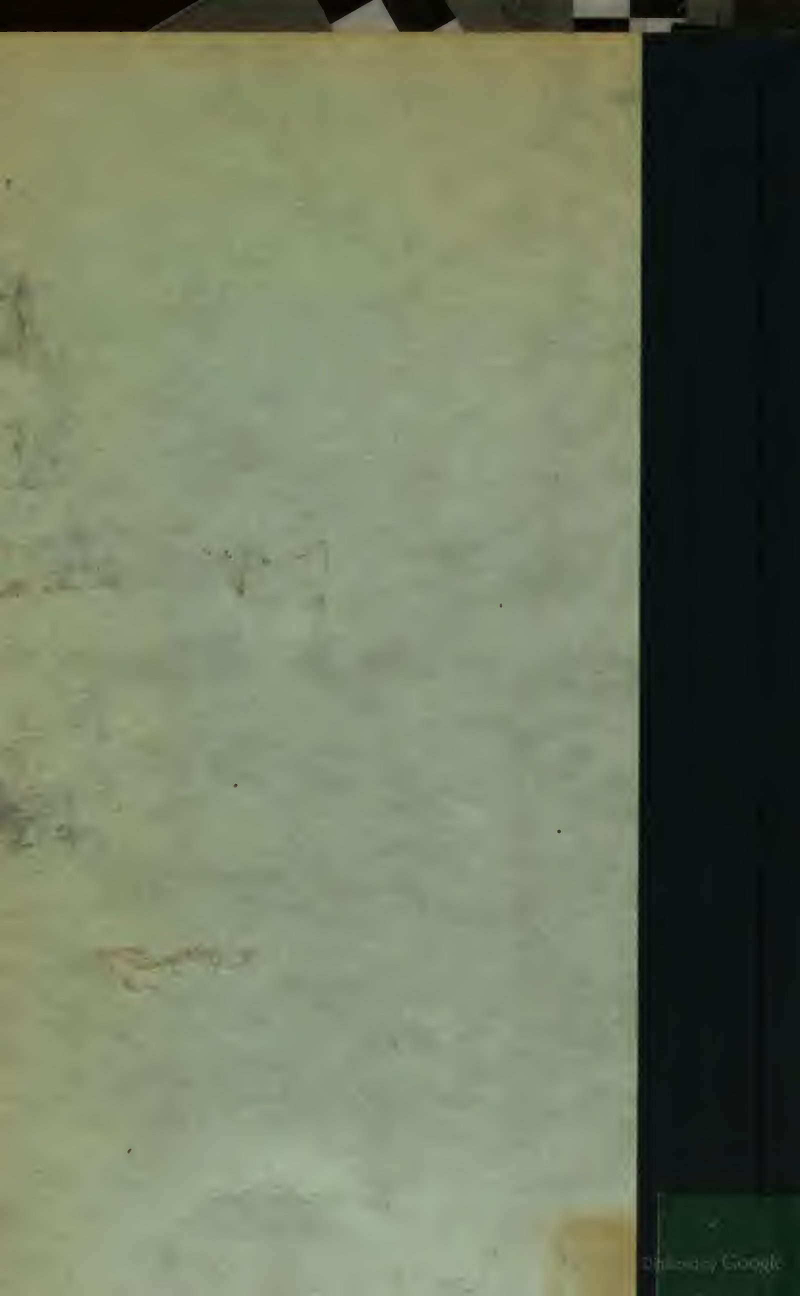
Wenn der Bundesrat dem Staate Lippe in den Arm gefallen, als dieser die Thronfolge entsprechend der herrschenden Lehre durch bloßes Staatsgesetz regeln wollte, so ist das zur Genüge daraus zu erklären, daß im Bundesrat abgesehen von den drei Hansastädten die verbündeten Monarchen vertreten sind. Diese haben ihre Staaten geschaffen und sie werden sich nur schwer und allmählich davon überzeugen lassen, daß jetzt der von ihrem Hause begründete Staat über ihrem Hause steht. Ihnen liegt es näher an dem alten patrimonialen Gedanken des unentziehbaren Rechts auf den Staat festzuhalten.

Indessen, was die deutschen Fürsten heute sind, das verdanken sie dem Erwachen des Staatsgedankens. Aus dem Bündel einzelner wohlerworbener Rechte, das der Landesherr einst in seiner Hand vereinigte, von denen jedes vor einem entgegenstehenden Rechte des Unterthanen Halt machen mußte, ist nur durch die Staatsidee für den heutigen Herrscher die ihrem Inhalte nach unbeschränkte Staatsgewalt erwachsen, die sich auf jedem Gebiete des äußeren Lebens der Unterthanen bethätigen kann, auch den wohlerworbenen Rechten der Einzelnen übergeordnet. Darum erscheint es nicht unbillig, daß sie andererseits aus dem Staatsgedanken auch die dem fürstlichen Recht nachteiligen Folgerungen hinnehmen. Und wenn sie im Laufe der Jahrhunderte das Eigentum an ihren Ländern verloren haben, so haben sie doch dafür ein kostbareres Fideikommißkapital wieder gewonnen — die Anhänglichkeit ihrer Stämme an ihr Geschlecht.

[1]) Die fünf verschiedenen Meinungen siehe bei Kekule a. a. O. S. 7 ff. Seydel, der die Zuständigkeit am engsten umgrenzt fordert, daß ein Streit zwischen verschiedenen Bundesstaaten vorliegt, letzteren Begriff streng interpretiert, oder daß es sich um eine Verfassungsstreitigkeit zwischen Regierung und Volksvertretung handelt.

Weimar. — R. Wagner Sohn.




Digitized by Google